

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Vierter Theil.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

Vierter Theil.

CAPUT I.

§. 1.

Obligatio ist das correlatum juris, oder De obli-
gationi-
bus.
moralische Band, wodurch wir entweder etwas zu geben, zu thun, zu unterlassen oder zu leiden haben, und wird in naturalem, civilem, mixtam, perfectam, imperfectam, immediatam & mediatam getheilet, je nachdem uns das natürlich und bürgerliche Gesetz, oder beydes, und zwar auf vollkommen oder unvollkommene Weise, selbst unmittelbar oder nur mediante pacto vel delicto verbindet. Die mittelbare heist auch personalis, weil nur die Person desjenigen, welcher entweder etwas versprochen oder verbrochen hat, dadurch verbunden wird. Von den obligationibus ex pacto vel contractu handelt sich hier in gegenwärtigen Cap. 1. & seq. ex delicto aber in Cap. 15. 16.

§. 2.

Ein Versprechen, (a) welches noch nicht pollicita-
acceptirt ist, heist auch noch kein pactum oder tionibus.
Convention, sondern nur Pollicitation, und
wamt

wann es an Gott selbst, um gewisse gute Werke zu verrichten geschieht, nennet man es ein votum oder Gelübde. Regulariter (b) verbindet die Pollicitation noch nicht, ausgenommen jene, welche Gott oder dem gemeinen Wesen geschieht. Votum (c) ist entweder solenne vel simplex, je nachdem es mit gewisser Solemnität, wie z. E. die geistliche Ordensgelübde, oder ohne Zierlichkeit geschieht. Implicitum heist es, wann solches einer gewissen Handlung, wie z. E. votum perpetuæ castitatis der Priesterweihe, annectirt ist. Ein blosser Vorsatz (d) citra animum obligandi ist noch kein Gelübde, und die Verbindlichkeit, welche sonst das votum nach sich ziehet, cessirt entweder ex defectu materiæ selbst wiederum, oder wird demselben per dispensationem, commutationem aut irritationem superioris benommen.

§. 3. 4.

Conven-
tionibus.

Conventio ist eine Verständniß, da sich zwey oder mehr zu etwas gegen einander verbindlich machen (a) es bestehe solches gleich im Geben, Thun, oder Unterlassen. Nach römischen Rechte theilen sich die conventiones in contractus oder pacta, und diese in pacta nuda vel legitima, vestita, & adjecta. Unter dem Contract (b) verstehet man eine Conventio, welche einen legalen Namen und gewis-

12

se Form oder wenigst eine causam, das ist, ein solches datum oder factum hat, wodurch die Abrede schon einer: wo nicht beyderseits erfüllt ist. All übrige conventiones heißen (c) pacta, welchen die Römer in foro externo gar keine, oder nur eine zufällige Kraft beygelegt haben. Jus modernum & bavaricum hält contractus & pacta circa vim obligandi gleich, und hebt auch den Unterschied inter contractus bonæ fidei & stricti juris auf. So viel aber die Eintheilung der contractuum in veros vel quasi, nominatos & innominatos, reales, consensuales, verbales, litterales betrifft, siehe hievon das mehrere in Cap. seq.

§. 5. 6. 7.

Die innerlich: und wesentliche Stücke einer ^{Inns und} Convention (a) bestehen in dem einmüthigen ^{äußerliche} Consens sämtlicher Theile auf das, zu was ^{requisita} sie sich einander verbindlich machen, woraus ^{conven-} tionis. sich von selbst ergibt, daß es nicht nur consensus obligatorius, mutuus, verus & perfectus, sondern auch, weil intentio in mente retenta nichts operirt, wo nicht expresse, doch tacite declaratus seyn muß. Die ^{äußerliche} requisita (b) bestehen zwar theils in der Schrift, Unterzeichnung, Vorlesung und Stämpelpapier, theils in der obrigkeitlichen Aus

thorität, Certioration, Ratification, Gezeugenschaft und andern. Ohne pacto vel lege speciali aber sind diese und dergleichen Solemnitäten regulariter nicht nöthig.

§. 8.

Non conventionibus sub conditione.

Conditiones impossibiles aut perplexæ (a) verlieren zwar wohl in ult. volunt. ihre Kraft, und werden pro non adjectis gehalten. In conventionibus hingegen ist es umgekehrt, dann sie werden vielmehr selbst dadurch entkräftet, und die Regel sagt von dergleichen Conditionen, quod non videntur, sed vitient contractum. Die nämliche Bewandniß (b) hat es mit der Condition, wodurch nicht so viel der modus solutionis & executionis als substantia obligationis der Willkühr des debitoris heimgestellt wird. Condicio (c) casualis, potestativa vel mixta ist entweder in terminis suspensivis oder resolutivis gefasset. Erstern Falls bleibt obligatio & actio in suspenso, andern Falls aber nicht, sondern da wird obligatio deficiente conditione aufgelöset, existente bestätigtet. Conditione pendente (d) muß der Ausgang erwartet werden, bis dahin kann kein Theil zurücktreten, und falls einer mittlerweile abstirbt, wird spes & facultas adimplendi ad hæredes transmittirt. Im Ueberrest (e) wird es mit

mit conventionibus conditionatis quo ad terminos habiles, wie mit dergleichen lehtwilligen dispositionibus gehalten.

§. 9.

Dies oder Zeit wird (a) imo. die Prästa-
tion zu vermehren, 2do. die Convention einzuschränken, 3tio. der Obligation das Ende, oder 4to. den Anfang zu bestimmen beygesetzt. Dritten Falls (b) heißt es obligatio ad diem, vierten Falls ex die. und da ist unter der gewis- und ungewissen Zeit ein Unterschied. Bey gewisser Zeit (c) ist der Contract gleich in seiner Perfection, und wird nur die Execution verschoben. Cessit quidem, sed nondum venit dies, sagt das axioma in solchem Fall. Dies incertus wird pro conditione geachtet, ausgenommen, da man nur nicht weiß, wann er kommt, z. E. wann cajus stirbt.

§. 10. 11.

Demonstratio, causa, modus (a) suspen-
diren weder obligationem noch actionem, do, cau-
und wird auch die Convention per falsam de-
monstrationem vel causam so leicht nicht
entkräftet, wohl aber per modum, wann
man solche nicht erfüllt. Arrha (b) conven-
tionalis, welche zum Zeichen vollkommener
Einverständnis oft einander gegeben wird, fällt

Sub dies

Sub mo-
do, cau-
sa, de-
monstra-
tione,arrha,
poena,
und ans-
dern clau-
sulis.

N 3

und

und bestehet mit dem Contract als ein blosses accessorium. Mit dem in casum conventionis (c) zuweilen pactirten Pönfall hat es die nämliche Beschaffenheit. Von den übrigen clausulis (d) conventionum hat man das Nothwendige nicht auffer Acht zu lassen, und das Ungewöhnliche zu meiden. Von dem Ueberflüssigen sagt das axioma, superflua non nocent, & melius est addere superflua, quam necessaria & utilia omittere.

§. 12. 13. 14.

Wer contrahiren könne.

Regulariter kann jeder contrahiren, (a) welchem der Wille weder von Natur, wie z. E. Kindern und Blödsinnigen, noch durch das Gesetz, wie z. E. Minderjährigen ohne Consens des curatoris, Religiösen ohne Bewilligung ihres superioris und dergleichen benommen ist. Die Unwissenheit entschuldiget denjenigen, welcher mit dergleichen untüchtigen Leuten handelt, nicht, per regulam, quod quilibet conditionis illorum, cum quibus contrahit, non debeat esse ignarus. Für andere (b) kann man zwar nach römischen nicht, wohl aber nach heutiz und bayrischen Recht, so wohl privative als conjunctive und alternative, jedoch niemals anderst, als zu ihrem Nutzen, und sub spe rati pactiren. Wie weit die Juden (c) mit Christen ohne obrig

obrigkeitlichen Vorwissen contrahiren, oder ihre gegen einen Christen habende Forderungen an einen andern Christen cediren können, siehe in Cod. & not.

§. 15. 16. 17.

Pacta haben in allen (a) so wohl fahrend: ^{In was für Sachen.} als liegend: körperlich: und unkörperlichen, gegenwärtig: und zukünftigen Sachen Platz, so weit keine speciale Ausnahm gemacht ist. Wie weit nun (b) die Sachen, welche nicht existiren, oder nicht in commercio, oder gar unmöglich sind, item fremde oder allzu general: und ungewisse Sachen unter obige Regel oder Exception gehören, siehe in Cod. Unter mehr Sachen, (c) welche nur disjunctive vel alternative versprochen worden sind, hat debitor regulariter die Wahl. Eine Sache (d) wird auch nur einmal prästirt, wann sie gleich öfters versprochen ist. In promissione facti (e) steht dem Versprecher frey, ob er factum selbst, oder nur Interesse prästiren wolle. Wie man factum alienum, wann solches versprochen wird, zu prästiren habe, siehe ibidem.

§. 18.

Pacta (a) sind facti, müssen also ab asserente allenfalls bewiesen seyn. In der Auslegung (b) einer zweifelhaften Convention gehen ^{Prob und Auslegung der Convens.} _{quotion.}

quo ad terminos habiles die nämliche principia, welche in ult. volunt. angeschlossen. Von der Regel, quod (c) quilibet sit verborum suorum optimus interpres, wie auch das gegen jenen, welcher klärer hätte reden sollen, die Interpretation zu machen seye, siehe in not. & Cod.

§. 19.

Wirkung
der Con-
vention.

Obligatio ex parte promittentis (a) jus & actio vel condictio ex parte accipientis ist die Wirkung der Convention, welche sich auch regulariter ad hæredes tam active quam passive erstreckt. Auf successores (b) singulares gehet solche nicht, ausgenommen in pactis rem afficientibus. Dritte (c) sind ebenfalls nicht daran gebunden.

§. 20.

Præstatio
doli, cul-
pæ, casus
in con-
ventio-
nibus.

Dolum, culpam, casum in conventionibus præstiren (a) heist so viel, als den daraus erfolgten Schaden vergüten. Dolus (b) wird in omni conventionibus, casus fortuitus hingegen regulariter in nulla præstirt. Culpa (c) ist entweder lata, levis oder levissima. Die erste wird wenigst in civilibus dolo gleich geachtet. Die andere præstirt man regulariter nur in Handlungen, welche zu be-
der

derseitigen Vorthail angesehen sind. Die dritte fällt jenem alleine zur Last, der auch den Vorthail nur allein davon hat. Gradus (d) culpæ wird theils aus der Person, welche in culpa versirt, theils aus andern Umständen ermessen.

§. 21. 22. 23.

Wann zwey oder mehr (a) auf einer Seite Correali-gleichsam für einen Mann stehen, und jeder tas ex aus ihnen das nämliche ganz und in conven-solidum tione. entweder zu suchen oder zu prästiren hat, so heißt es eine Correalität und zwar erstensfalls credendi vel stipulandi, andernfalls debendi. Man theilet (b) sie zwar in conventionalem, criminalem, testamentariam, legalem, hier ist aber die Rede nur von der ersten, welche jedoch in dubio nicht präsumirt wird, sondern es muß derjenige, welcher sich hierauf beziehet, solche entweder explicite oder implicite darthun. Unter mehr correis (c) credendi vel stipulandi ist jeder berechtigt, nicht nur seinen Antheil, sondern auch das ganze von dem creditore communi zu fodern, oder anzunehmen. Unter mehr correis (d) debendi vel promittendi haftet jeder nicht nur für seinen Theil, sondern auch für das Ganze, folglich hat creditor communis die Wahl, ob er alle insgesamt, oder nur einen allein, pro parte oder in solidum belangen wolle.

§. 24.

Wie die
Conven-
tion ent-
kräftet
werde.

Die Convention oder daraus fließende Ob-
ligation ist entweder gleich anfänglich ungültig,
oder wird erst hernach aufgehoben. Von dem
letzten siehe Cap. seq. 14. 15; das erste ge-
schiehet aus Mangel des Consens, oder anderer
Hauptrequisiten, woben zwar obverständene re-
gula Catoniana nicht, wohl aber das axio-
ma, utile per inutile non vitiatur, Platz
hat.

§. 25.

ex capite
vis, me-
tus, doli,
erroris.

Ben conventionibus dolosis (a) hat man
dolum incidentem a dolo, qui causam
contractui dat, zu unterscheiden. Jener ziehet
nur præstationem doli oder die Schadloshal-
tung, nicht aber nullitatem actus nach sich.
Ben diesem hat der beleidigte Theil die Wahl,
ob er den Contract umstoßen, oder sich mit
der Indemnisation begnügen wolle. Von dem
dolo, welcher nicht a paciscentibus, sondern
a tertio begangen worden ist, siehe ibi.
Conventiones (b) welche vi, metuque gra-
vi, & injusto erzwungen sind, hielten zwar
die Römer aus dem stoischen principio, co-
acta voluntas est etiam voluntas, nicht für
ungültig, sondern gaben nur restitutionem in
integrum. Jure moderno & bavarico
aber sind dergleichen Pacta ipso Jure null.

Der

Der Irrthum (c) stößet den Contract nur unter folgenden zwey requisitis um, nämlich da er (1) in einem Hauptumstand begangen, und (2) dolo vel culpa adversarii veranlasset worden ist. Ein anders ist also, wann solcher nur a tertio veranlasset wird, dann da heisset es: error nocet erranti. Wie und auf was Weise nun (d) vitium doli, metus, erroris, durch die nachfolgende Ratification wiederum purgirt werde, siehe in Cod. & Not.

CAPUT II.

§. 1. 2.

Bei einem jeden Contract hat (a) man essentialia, naturalia, & accidentalia Bon contractibus nominatis & realibus. wohl zu unterscheiden, und hiernächst die Regel zu merken, quod pacta dent legem contractui, dann man pflegt per pacta adjecta nicht nur das accidentale und naturale, sondern auch öfter das essentielle specificum selbst solchergestalt zu alteriren, daß der Contract von einer specie in die andere abgeändert wird. Circa essentiam genericam (b) wovon bereits in cap. præc. gehandelt worden ist, kommen alle contractus übereins; Forma vel essentia specifica aber, wodurch sich ein Contract von dem andern distinguirt, beruhet

ruhet hauptsächlich auf der unterschiedlichen Absicht der Contrahenten, welche eben auch zu den unterschiedlichen Benennungen der Contracten, sofort zur Eintheilung (c) derselben in nominatos & innominatos den Anlaß gegeben hat. Von innominatis siehe cap. seq. 12. Bis dahin ist die Rede nur von nominatis, und zwar in gegenwärtigen Kapitel von realibus, nämlich de mutuo, commodato, pignore, deposito, welche sich von consensualibus, verbalibus, litteralibus überhaupt darinn unterscheiden, daß jene anderergestalt nicht als mittels Uebergabe der Sache, diese hingegen auch citra traditionem durch bloße beiderseitige, und zwar mündliche oder schriftliche Einwilligung vollkommen zu Stand kommen. Ante traditionem (d) hat also contractus realis jure romano tanquam pactum nudum gar keine, jure moderno aber so viel Kraft, daß auf die Uebergabe geflaget werden mag, sofern man nur sonst so weit mit einander einig gewesen ist, daß nichts als traditio mehr ermangelt hat.

§. 3.

Demutuo Giebt einer dem andern etwas (a) zu frey eigenthümlichen Gebrauch, jedoch mit dem Beding, daß er ihm dergleichen seiner Zeit wiederum zurück gebe, so heißt es ein mutuum oder Darlehen. Welches jedoch (b) nur in rebus fungibilibus, das ist, in gleichgültigen Sachen,

j. E.

z. E. in Geld, Wein, Bier, Brod &c. statt hat, indem die Restitution (c) hierinn nicht in eadem specie & individuo, sondern nur in genere, & eadem qualitate ac quantitate geschieht. Die Klage (d) welche aus diesem Contract entspringt, heißt *condictio ex mutuo*, und ist zwar nur *personalis*, geht aber gleichwohl *active & passive ad hæredes mutuantis & mutuatarii*, nicht nur (e) *quo ad summam capitalem*, sondern auch *quo ad interesse ex pacto vel mora*, jedoch erst nach verflößer Aufkündigungszeit, wann dergleichen bedungen ist. Ob und wie weit (f) Kläger *versionem in rem* zu beweisen habe, siehe in not. Wer noch unter väterlicher (g) Gewalt stehet, der kann sich gegen obige Klage mit der *exceptione fenarusconfulti Macedoniani* schützen, welche jedoch verschiedene Absätze leidet.

S. 4.

Wenn die Sache nicht zu frey eigenthümlich, sondern nur zu einen gewiff: bestimmt: dato und unentgeltlichen Gebrauch (a) mit dem Beding übergeben wird, daß man die nämliche Sache nach vollendetem Gebrauch wiederum restituire, so heißt es *commodatum*, oder geliehen. *Commodatum (b) rei alienæ* bindet nur *contrahentes*, nicht aber *proprietaryum*, welcher seine Sache allenthalb. vindiciren kann. Vor Aus:

Ausgang der bestimmten Zeit oder vollendetem Gebrauch (c) kann commodans a commodatario die geliehene Sache zwar wohl in casu propriae indigentiae, sonst aber nicht zurückfordern. Was für eine culpa d) in hoc contractu prästirt werde, ergiebt sich ex principiis generalibus supra Cap. I. §. 20. casum prästirt commodans jure communi zwar nicht, wohl aber Bavarico. Die an der geliehenen Sache (e) verwendete Ordinarifkosten fallen commodatario, die außerordentliche aber commodanti zur Last. Actio (f) commodati ist directa & contraria. Jene kommt commodanti, diese commodatario zu. Beide gehen ad hæredes active & passive, um das zu erlangen, was ein Theil an den andern ex hoc contractu zu fordern hat. Exceptio (g) dominii alieni hindert restitutionem rei commodatae nicht, wohl aber proprii, so ferne sie in continenti liquidabl ist.

§. 6.

Precario

Von dem commodato differirt (a) precarium nur darin, daß bey dem letztem der Gebrauch nicht bestimmt, sondern unbestimmt, und allemal widerruflich ist. Der Widerruf b) wird aber nicht nur expresse z. E. durch die Clausel, auf Versuch und Widerruf, sondern auch zuweilen tacite vorbehalten.

§. 7. 8.

§. 7. 8.

Giebt man jemand etwas (a) aufzubehalten Deposito oder zu verwahren, und zwar unentgeltlich, so wird es depositum oder hinterlegtes Gut genannt. De jure communi prästirt (b) depositarius zwar nur latam, Jure bavarico aber auch levem culpam. Usum rei (c) depositæ hat er nicht, sondern nur custodiam, und er muß auch solche deponenti auf allesmaliges Begehren gleich wiederum zurücke stellen. Weigert er sich dessen (d) oder läugnet das depositum gar ab, so wird er gestrafet, sonderbar in deposito miserabili. Actio depositi (e) directa & contraria hat auf die nämliche Weise, wie in commodato, gegen einander Platz, um das zu erlangen, was der Buchstab oder die Eigenschaft des Contracts von einem oder andern Theil erheischt. Exceptio compensationis (f) vel retentionis hat nur ob impensas in re deposita factas, oder propter arrestum judiciale dagegen Platz. Falls depositario (g) usus rei depositæ eingeräumt wird, ist es kein depositum regulare mehr, sondern nur irregulare, und artet in commodatum, oder quo ad res fungibiles in mutuum, ab.

§. 9.

§. 9.

Sequestro Sequestrum ist species depositi, da nämlich eine strittige Sache entweder mit beiderseitiger Bewilligung, oder von obrigkeitlichen Amtswegen einem dritten bis zu Ausgang des Streits übergeben wird. Ein solcher Sequester hat nicht nur custodiam, sondern auch curam & administrationem rei sequestratae, und muß alles beobachten, was einem curatori bonorum zustehet.

§. 10.

Pignore. Der Pfandscontract gehört zwar auch, so viel die Faustpfänder betrifft, unter die contractus reales, es kommt aber sowohl von diesem, als der bloßen Pfandsverschreibung und Hypothec, welche ohne Uebergabe geschieht, bereits oben P. 2. c. 6. das mehrere vor.

CAPUT III.

§. 1. 2. 3.

Contractus consensuales (a) heißen, welche auch ohne Uebergabe durch bloße beiderseitige Einwilligung zum Stand kommen. Das und zwar runter gehört (b) insonderheit der Kauf und Verkauf, da man nämlich die Sache, oder Waare vor gewissen Preis hingiebt. Wer par
 Von contractibus consensualibus, de emptione venditione. eiscis

eisciren kann, (c) der kann auch kaufen und verkaufen, so weit ihm kein besonders Verbot im Wege stehet, z. E. *manibus mortuis ecclesiasticis lex amortizationis*. Es kann ferner (d) zum Kauf oder Verkauf niemand angehalten werden, es geschehe dann *ex causa justa tam privata, quam publica*, und was nicht (e) entweder absolute oder respectue *extra commercium* gesetzt ist, das läßt sich auch kaufen und verkaufen.

§. 4 bis 8.

Merx & pretium (a) sind die zwey we: Requiritentliche Stücke, welche den Kauf und Ver: sita emt. kauf ausmachen. Von der Waar, als dem vend. ersten Stück, haben wir eben Erwähnung gemacht. Der Preis (b) oder Kauffchilling, welcher für die Waar oder verkaufte Sach bedungen wird, soll in *pretio vero, certo, iusto*, das ist, nicht nur in Geld, sondern auch in einem wahrhaft gewiß und bestimmten wie auch in gerecht und billigen Preis bestehen. Ohne baar Geld (c) ist es nicht so viel ein Kauf, als Tausch oder anders *negocium*, und das, was nur *pro forma* ausgesprochen wird, ist kein wahrhafter Kauffchilling. Die Bestimmung desselben kann auch relative oder *per collationem in arbitrium tertii* geschehen. So viel die *justitiam* (d) pretii be-
D
langet,

langet, ist inter pretium legale & vulgare zu distinguiren. Jenes, welches von der Obrigkeit selbst bestimmt ist, wird durch die geringste Ueberschreitung ungerecht. Dieses wird hingegen wenigst in foro externo erst alsdann für ungerecht gehalten, wann es den halben Werth der Sache nicht erreicht, mithin læsio enormis, id est, ultra dimidium vorhanden ist. Der Werth hängt aber von der Schätzung ab, welche nicht nach der Affection, sondern nach gemein: und gewöhnlichen Ausschlag verständiger Leute von der Sach gemacht wird.

§. 9. 10.

Effectus Verkäufer ist schuldig (a) die verkaufte Sache in natura, mit aller Zugehör, auch von all ungewöhnlich: und in contractu nicht anzugezeigten oneribus, gegen den Kauffchilling, Zug für Zug auszuhändigen. Mittelft dieser Extradition (b) erlanget Käufer erst das dominium rei emtæ. Zwey Fälle ausgenommen, 1.) Wann die Sache dem Verkäufer selbst nicht zugehörig gewesen, oder 2.) der Kaufschilling noch rückständig und anben saltem conjecturaliter erweislich ist, daß er fidem de pretio nicht gehabt hat.

§. 11. 12.

Quo ad periculum rei venditæ.

Obfchon der Käufer erst durch die Uebergab dominus rei venditæ wird, so trägt er doch schon

schon vorher von Zeit des beschlossenen Kaufs alle Gefahr, dergestalt, daß wann die Sache Schaden leidet, oder gar zu Grunde gehet, der Schade oder Verlust nicht mehr den Verkäufer, sondern contra regulam, quod res pereat suo domino, den Käufer betrifft, welcher also nichts destoweniger den ganzen Kauffschilling bezahlen muß. Casus exceptos vid. in Cod.

§. 13.

Hingegen hat Käufer von Zeit des beschlossenen Contracts auch alles commodum & utile von der verkauften Sache und aller Zugehör, sie seye gleich schon dabey gewesen oder erst hinzugekommen. Fructus naturales pendentes & ante contractum nondum percepti gehen ihm ganz, fructus civiles aber, welche vor dem Contract noch nicht völlig verfallen sind, pro rata temporis residui und zwar Jure statutorio ohne Unterschied zwischen Stadt- und Landgütern zu.

§. 14.

Der Kauffschilling muß gegen Auslieferung der Sache ganz, und soferne kein anders bedungen ist, auf einmal, auch à die mora mit dem Landesgebräuchigen Interesse baar bezahlt.

zahlt werden, und ist Verkäufer etwas daran nachzulassen nicht schuldig, ohngeachtet ihm etwann die verkaufte Sache für den Rest wiederum überlassen werden wollte.

§. 15. 16.

Quo ad
evictionem.

Wenn dem Käufer die verkaufte Sache von der Obrigkeit ab- und einem andern zugesprochen, mithin evincirt wird, so leistet ihm Verkäufer die Eviction (a) oder Gewährschaft, das ist, die Schadloshaltung, jedoch niemals anderst, als unter folgenden vier requisitis: 1.) Muß das verkaufte Gut per sententiam & rem judicatam, 2.) ex causa possessionem præcedente, 3.) ob melius jus evincens, 4.) prævia legali litis denunciatio- ne evincirt worden seyn. Bey diesen Umständen (b) kann die Gewährschaftsleistung nicht nur in dem Kauf, sondern auch im Tausch und all andern negociis onerosis begehrt werden, ausgenommen (c) in verbottens- und kraftlosen Handlungen, dann mehr dergleichen in Cod. specificirten Fällen.

§. 17. 18.

Quo ad
præstati-
onem
doli vel
culpæ, &

Was Käufer und Verkäufer ex contractu (a) einander zu leisten haben, das wird in contradictorio per actionem emti venditi & hinc inde erholet. Man præstirt (b) auch so wohl

wohl ein als anderer Seits regulariter nur *actionem dolum, culpam latam & levem.* *actionem emti venditi.*

§. 19. 20. 21. 22.

Ist Käufer oder Verkäufer *ultra dimidium* *Quo ad* lädirt, so hat *querela læsionis enormis* (a) *querelam læsionis* oder das sogenannte *remedium* L. 2. Cod. *& remed. de resc. vend.* Maß, damit der Contract L. 2. Cod. *de re-* wieder aufgehoben, oder wenigst die Läsion ab *scind.* gestellt werde. Klagt nun der Verkäufer (b) *vend.* auf solche Weise, so hat Käufer die Wahl, ob der Contract völlig umgestossen, mithin alles im vorigen Stande hergestellt, oder nur das, was an den wahren Werth abgehet, ersetzt werden wolle. Klagt aber Käufer, (c) so hat Verkäufer die Wahl, ob er den Ueberschuß des wahren Werths ersetzen, oder den Kauf völlig *rescindiren* und alles in *pristinum statum* restituiren wolle. In was für Fällen (d) aber obige Wahl, oder die *querela* gar cessire, siehe in Cod. & not. In andern *negociis* (e) *onerosis* wird es mit gegenwärtiger *querela* eben so, wie bey dem Kauf, gehalten.

§. 23. 24. 25.

Bezeigt sich nach der Hand an der verkauf- *Quo ad* ten Sache ein solcher Mangel, bey welchem *ædilitium edictum* sich Käufer, so ferne ihm selbiger gleich an- *& act. redhib. vel æstim.* sänglich bekannt gewesen wäre, auf den Kauf *gar*

gar nicht, oder wenigst nicht so hoch eingelassen haben würde, so kann er (a) ex ædilitio edicto klagen, und zwar, wann der Mangel allen oder doch den meisten Gebrauch der Sache benimmt, die selbige gegen Zurücknahm des Kaufschillings per actionem redhibitoriam gar heim schlagen, wegen der übrigen Mängel aber die Preisverminderung à proportion derselben per actionem æstimatoriam seu quanti minoris begehren. Allemal wird (b) ein solcher Mangel hierbey supponirt, welcher nicht nur groß und merklich, sondern auch vorübergänglich, dem Käufer weder bekannt, noch leicht zu erkennen gewesen ist. Bey Pferden (c) qualificiren sich Jure statutorio nur drey Mängel, nämlich die Rißig: Keidig: und Herzschlächtheit, auf das ædilitium edictum. Es cessirt (d) auch solches in casu renunciationis und mehr andern Fällen, sonderbar aber quo ad actionem æstimatoriam nach einem Jahr, quo ad redhibitoriam nach 6. Monat, und so viel obige Pferd: mängel betrifft, nach unsern Statutis inner 14. Tagen. Ausser dem Kauf (e) greift das edictum zwar ebenfalls, jedoch nur in negociis onerosis, nicht aber in lucrativis Platz.

§ 26.

Kauf
Briefe
for
mular.

In der obern Pfalz muß der Kaufbrief unter
Leuten, welche nicht stielgemässig sind, obrigkeitlich

lich

lich gefertigt werden. Ein gewisses formulare aber ist weder für selbige noch hiesige Lande hierinn vorgeschrieben.

CAPUT IV.

§. 1. 2. 3. 4.

Das der Kauf von Sachen, (a) welche extra ^{Von bes} commercium sind, von keiner Kraft seye, ^{sondern} ^{Käufen.} ist schon oben vorgekommen. Der Verkauf (b) einer fremden Sache präjudicirt zwar proprietario nicht, wie weit er aber contrahentes obligire, und ob der annoch rückständige Kauffschilling hierunter aufgehalten, oder der bezahlte wiederum zurück gefodert werden möge, siehe in Cod. & not. Emtio (c) spei vel rei futuræ bleibt bey Kräften, es habe sich gleich viel, wenig oder gar nichts hieran ergeben. Mit dem Verkauf (d) strittig: oder ungewisser Sachen hat es die nämliche Bewandniß. Getreid (e) auf der Wurzel zu verkaufen ist de genere prohibitorum. Von verkauften Brandstätten aber vide ibidem.

§. 5. 6.

Wird ein Stück (a) überhaupt ohne Benen: ^{Von der} ^{venditio-} ^{ne ad cor-} ^{pus, men-} ^{pus.} nung und Specification der Theile, z. E. der Grund A. verkauft, so heist es vendito ad corpus, men-

D 4

pus.

furam , pus, werden aber die Theile specificirt, z. E. der
 gustum, Grund A. von 10. Tagwerken, so wird es ven-
 per aver- ditio ad mensuram vel quantitatem, und
 sum vel wann es eine Sache ist, welche man dem Ge-
 universi- schmack nach verkauft, venditio ad gustum ge-
 tatem. nannt. Der Unterschied dieser Käufe äusert sich
 theils circa perfectionem actus theils peri-
 culum & evictionem rei venditæ. Werden
 etwann mehr unterschiedliche Sachen nur Stück-
 weis (b) und so verkauft, daß jedes in besondern
 Preis und Anschlag kommt, so sind es so vieler-
 ley Käufe, als Stücke. Verkauft man sie aber
 nur in Pausch- und Bogen, und bestimmet den
 Preis für alle zusammen per aversum, oder
 zwar für jede, jedoch nur eine in das andere ge-
 rechnet, so ist es auch nur ein einziger, und un-
 vertheilter Kauf, welcher sowohl circa solutio-
 nem pretii, als evictionem, & dilitium edi-
 ctum & querelam læsionis wiederum einen
 merklichen Unterschied macht. Mit der vendi-
 tione (c) per universitatem z. E. einer ganzen
 Bibliothec, Heerd Viehe, oder Hofmark hat es
 die Beschaffenheit, wie mit der venditione ad
 corpus.

§. 7. 8. 9.

De hære- Wer eine bereits angefallene Erbschaft verkauft,
 ditate, der bleibt zwar nichts desto weniger noch Erbe,
 actione, aut unare per regulam, qui semel hæres, semper hæ-
 res,

res, der Käufer tritt aber gleichwohl effective pluribus
 in die Stelle des Verkäufers quo ad activa & vendita.
 passiva, onera & utilia so weit ein, daß er we-
 der mehr noch weniger haben soll, als was der
 Verkäufer selbst qua hæres gehabt haben wür-
 de, wann er die Erbschaft nicht verkauft hätte.
 Der Verkauf (b) einer Action oder Forderung
 wirkt so viel als eine Cession, und ist Verkäufer
 regulariter nur verum, nicht aber bonum
 nomen zu gewähren schuldig. Unter mehr Käu-
 fern, (c) welchen die nämliche Sache successivo
 verkauft worden ist, hat der Aletre das Vor-
 recht, ausgenommen, wann sie dem Jüngern schon
 extradirt ist, dann dadurch erlanget er regulari-
 ter ein stärkeres Recht, salvo antiquioris emto-
 ris regressu contra venditorem.

§. 10. 11. 12. 13. 14.

Wann Verkäufer (a) die Waar um weit ge- Venditio
 ringern Preis als sie werth ist, Schenkungsweise gratiosa,
 hingiebt, oder Käufer einen weit höhern Preis sub pacto
 Schenkungsweise hierum bezahlt, so heist es ein addict. in
 Freunds- oder Gnadenkauf, welcher vermischter diem, aut
 Natur ist, und pro parte vendita nach dem, was leg. com-
 Kaufrechtens ist, pro parte donata aber nach miss.
 dem Schenkungsrecht beurtheilt wird. Der Vor-
 behalt, (b) Kraft dessen Käufer die gekaufte Sae-
 che einem andern, welcher ein höher- und besseres
 Anboth hierum thut, wieder abtreten muß, wird

pactum additionis in diem genannt, und bald sub conditione resolutive, bald suspensiva eingegangen. Effectus utriusque conditionis tam pendentis, quam existentis aut deficientis siehe in Cod. Das Geding, (c) vermög dessen der Contract auf dem Fall, wann das Versprechen nicht gehalten wird, ipso facto annullirt seyn soll, heist pactum legis commissoriae, welches zwar in contractu pignoratitio nicht, wohl aber in all andern Conventionen, mit hin auch bey dem Verkauf, und zwar nicht nur in casu pretii non soluti, sondern auch in andern sub hac lege expressa bedungenen Fällen Platz hat.

§. 15.

Von dem
Wieder-
kauf oder
pacto re-
trovendi-
tionis.

Behält sich Verkäufer das Recht die verkaufte Sache wiederum an sich bringen und restituiren zu können bevor, so hat man sich circa modum restitutionis vorzüglich an das, was pactirt ist, zu halten, ausser dem aber giebt Käufer die restituirte Sache, und Verkäufer den nämlichen Kauffschilling, welchen er empfangen hat, wiederum zurück. Ist die Wiederlösung (b) für beständig und ewig, oder auf unbestimmte Zeit vorbehalten, so kann sich Käufer und seine Erben mit der Verjährung nimmermehr dagegen schützen. Wohl aber kommt solche einem dritten Inhaber zu Guten, welcher sich die ganze Zeit über in bona fide befunden hat.

§. 16

§. 16.

Mit der datione in solutum, da man Gut ^{Von der} statt baar Geld giebt, wird es wie mit dem Kauf ^{datione in} gehalten, quia vicem emtionis obtinet. ^{solutum} Ob ^{und dem} sich aber creditor damit zu befriedigen habe, siehe ^{Gandlauf} in Cod. j. d. C. 18. §. 11. Von dem Gandlauf siehe ebenfalls alldort §. 5. & c. Cap. 19. §. 17.

§. 17.

Zu Verhütung der Zheurung ist nicht nur der ^{Von dem} Vor- und Aufkauf nebst dem monopolio, ^{son: Markt:} sondern auch das Hausiren de genere prohibito ^{und ans} rum, ^{dem Pos} und es darf regulariter weder Viehe, ^{licenmäßiss} noch Getreid, Schmalz, und andere Victualien, ^{gen Kauf.} auffer öffentlichen Markt verkauft werden. Wie weit der Getreid: Vieh: Pferd: Schmalz: Del: Leder: Woll: Haar: Garn: Hanf: und Leinlauf hier zu Lande so wohl bey den Häusern, als auf offenen Markt de genere permissorum seye, siehe in not. ad Cod.

CAPUT V.

§. 1.

Das Recht, Kraft dessen der Käufer das er ^{Von dem} kaufte Gut auf die nämliche conditiones ei ^{Einstandes} nem Dritten überlassen muß, heist Jus retra- ^{recht.} ctus,

Etus, vulgo Einstandsrecht, und ist entweder legale oder conventionale. Von dem letzten siehe §. seq. 10. das erste beruhet entweder auf der Blutsfreundschaft, oder der Grundherrschaft, besonderer Freiheit, Communion, Nachbarschaft oder dem Incolat. Von dem retractu consanguinitatis, welcher nämlich aus der Blutsfreundschaft herrührt, siehe §. seq. 2 bis 13. Von den übrigen Gattungen aber §. 14. 15.

§. 2.

und retractu consanguinitatis.

Retractus consanguinitatis ist zwar (a) nicht juris romani, wohl aber statutarii & consuetudinarii fere communis, jedoch unter folgenden requisitis, (b) nämlich retrahens muß 1.) dem Verkäufer Blutsverwandt seyn, und sich 2.) in Zeiten mit dem Einstand melden, 3.) den Käufer nicht nur seines ausgelegten Kaufschillings wegen befriedigen, sondern 4.) denselben auch sonst indemnificiren, und 5.) all übrige Kaufsconditiones erfüllen.

§. 3. 4. 5. 6. 7.

Requisita derselben.

Ad requisitum 1^{um}. wird die Blutsverwandtschaft Jure statutariorum wenigst im vierten Grade nach weltlichen Rechten gerechnet, und zwar unter mehr Retrahenten proximitas gradus, unter gleichen aber prioritas temporis in der Anmeldung erfordert. Ad 2^{um}. dauert das
Eins

Einstandsrecht länger nicht, als eine Jahresfrist, welche nach unsern Statutis bey Siegelmäßigen von Zeit der Extradition, bey andern von Zeit der obrigkeitlichen Kaufinsinuation, oder da solche nicht geschehen ist, gleichfalls à die traditionis anfängt, und bey unterlassenen Kaufsanbot verdoppelt wird. Ad 3^{tium}. bezahlt Retrahens den Kauffschilling, welcher gleich anfänglich pactirt worden ist, in dem nämlichen quanto, und auf die nämliche Art wie der Käufer. Ad 4^{tum}. vergütet er auch den Leutkauf, Schreib- und Siegelgeld nebst all übrigen passirlichen Kosten. Ad 5^{tum}. erfüllet er all übrige in dem Kaufscontract enthaltene conditiones und kann zu dem Ende so wohl von dem Käufer als Verkäufer die eidliche Anzeige begehren.

§. 8. 9.

Das Einstandsrecht betrifft (a) nur liegende Güter. Ad mobilia erstreckt sich solches weiter nicht als ex connexione, wann selbige in un- vertheilten Kauf mit immobilibus verkauft sind. Es kann (b) auch nur in dem Kauf, nicht aber in Tausch, Uebergabe, Schenkung und andern eingestanden werden. Der öffentliche Gandkauf ist à retractu ausgenommen, wie auch der Freund- oder Gnadenkauf.

§. 10.

In was für Sachen und Handlungen retractus con- sanguinitatis Platz habe.

§. 10. 11.

Wirkung
des Ein-
standes.

So bald nur retrahens præstanda præstire (a) tritt er in die Jura emtoris tam active quam passive ein, und muß ihm das erstandene Gut una cum fructibus illo tempore nondum separatis herausgegeben werden. So lange auch obiger ad retractum bestimmter Termin nicht erlöschet, muß Käufer die Sache in statu quo lassen, und darf ohne Noth nichts daran ändern.

§. 12. 13.

Fälle
worinn
retract.
consan-
guin. ces-
sirt.

Jus retractus cessirt, wann (a) contrahentes selbst noch von dem Kauf abstehen, ehe der Einstand dem Käufer, oder der Obrigkeit insinuirt ist, item wann solcher (b) nur aus Neid, Gewinnsucht, oder einem Dritten zu Guten gesucht wird. Ferner (c) in casu renunciationis expressæ vel tacitæ. Die übrige Fälle siehe in Cod.

§. 14.

Von dem
Grund
und Lehen-
herrlichen
Einstand.

In dem verkauften Lehen: oder Grundbaren Gut kann der Lehen: und respective Grundherr so wohl nach gemein: als statutarischen Recht vi dominii directi und zwar noch vor den Bluts: befreunden, ausgenommen in Ritterlehen, einstehen. Es dauert aber dieses Einstandsrecht länger nicht als zwey Monat von Zeit des Anbots,

bots, mehr anderer Differenzen zu geschweigen, welche zwischen diesem und obigen retractu conlanguinitatis obwalten.

§. 15.

Von dem Verkauf eines immatriculirten adelichen Landgutes kann auch jeder von dem landsässigen Adel dem unbefreyten Käufer einstehe, doch weicht dieser Einstand retractui conlanguinitatis aus, und dauert ein Jahr lang von der Zeit, da die den Blutsbefreunden vergönnte Jahrsfrist abgelassen ist. In Wandkäufen hat solcher zwar ebenfalls Platz, jedoch gegen Erstattung dessen, was der Wandgläubiger an seiner Prätension verliert.

Von dem privilegierten Einstand des landsässigen Adels.

§. 16.

Der Einstand da ein condominus in gemeinschaftlichen, ein Nachbar in benachbarten, ein Inländer in inländischen Kaufsgut einstehet, ist hier zu Lande nicht üblich, wie weit aber solcher Jure crediti statt habe, siehe in Cod.

Von dem retractu communionis, viciniae, incolatus, crediti und sonst.

§. 17.

Durch Beding oder letzten Willen kann das Einstandsrecht ebenfalls erlangt werden, per regulam, quod quilibet rei suae legem dicere

De retractu conventionali,

cere

cere possit. Man hat hierbey circa modum retrahendi vorzüglich auf das, was bedungen ist, zu sehen. Im übrigen kommt gegenwärtiger Einstand mit den retractu consanguinitatis quo ad terminos habiles und so weit nicht dispar ratio obwaltet, übereins. Gehet auch dem letzten in concursu noch vor,

§. 18.

Jus protimiseos und andere affinia retractus.

Jus protimiseos oder Vorkaufsrecht, welches mit dem Jure retractus oft promiscue genommen wird, ist davon unterschieden, dann dieses setzt schon allzeit einen Kauf voraus, jenes hingegen sucht einen bevorstehenden Kauf zu verhindern. Doch, wann solcher schon geschehen ist, thut es fast die nämliche Wirkung. Ohne pacto vel lege speciali hat sich dessen niemand zu erfreuen. Verschiedene exempla ex stat. bav. siehe in not. ad Cod. Wie und auf was Weise retractus von dem Wiederkauf, Jure revocandi & delendi unterschieden seye, ist ebenfalls all dort bemerkt.

CAPUT VI.

§. 1. 2. 3.

Von der locat. conductione.

Locatio, conductio heist, da man sich usum rei vel operæ, pro certa merce.

cede, das ist, den Gebrauch einer Sache vor bestimmten Lohn ausdingt. (a) Dingen, stiften, miethen, pachten, bestehen, frachten, heuren sind lauter expressiones, welche locationem conductionem anzeigen, und differiren nur in objecto. (b) Derjenige, welcher den Lohn empfängt, heist locator oder Hindinger, Verpachter, Vermiether, Verbeständner, der andere hingegen, welcher den Gebrauch hierum hat, conductor, oder Dinger, Stifter, Pächter, Miether, Beständner, der bestimmte Lohn aber auch öfters der Zins, Stift, Gilt, Mieth, oder Pachtschilling, mit welchem es fast die nämliche Beschaffenheit, wie mit dem Kaufschilling hat. Niemand (c) ist à locatione conductione ausgeschlossen, der auch sonst zu contrahiren vermag, und kein Special-Verboth wider sich hat. Vielweniger (d) wird jemand hierzu gezwungen, ohne daß es der Dienst des publici oder ein besonderes Recht mit sich bringet. Sie hat auch (e) regulariter in allen Sachen statt, so weit solche nur zum Gebrauch dienen, und nicht dadurch verzehrt werden.

§. 4. 5. 6. 7. 8.

Jura conductoris bestehen hauptsächlich in Jura & dem bedungenen Gebrauch (a) der locirten Sache, zu welchem Ende er die Natural-Extradition obligationes conductoris

P

tion

tion derselben mit aller Zugehör in gewöhnlichen und brauchbarem Stande à locatore fordern kann. In dem Gebrauch (b) selbst hält er sich ad modum in contractu præscriptum, oder falls hierin nichts bestimmt ist, an das, was die Gewohnheit und gute Hauswirthschaft mit sich bringet, erstattet auch allen Schaden, welchen er dolo vel culpa lata aut levi daran verursacht hat. Dagegen refundirt (c) man ihm die in rem locatam verwendete impensas necessarias & utiles. (d) Onera rei ordinaria ist er selbst zu tragen schuldig, nicht aber extraordinaria. Wird er in usu rei locatæ (e) gehindert, so ist zu unterscheiden, ob dieses culpa conductoris propria, locatoris vel tertii oder gar casu fortuito, ♂. ♂. ob sterilitatem geschehen seye, welcher Unterschied auch in locatione conductione operarum vel operis zu merken ist, ut latius in Cod.

§. 9. 10. 11.

Jura &
obligationes
locatoris.

Locator hat zwar à conductore (a) mercedem pro usu rei locatæ, jedoch regulariter erst nach vollendetem Gebrauch oder in opera locata nach verrichteten Dienst und Arbeit zu fodern, soferne kein anders pactirt oder Herkommens ist. So bald der Contract (b) ein Ende hat, kann er restitutionem rei locatæ in natura & specie, und zwar in dem Stande, wie man

man

man sie von ihm empfangen hat, zurück begehren. Von der stillschweigenden (c) Hypothec, welche er um seinen Pachtlohn zu gaudiren hat, siehe in Cod. jud. C. 20. §. 10. n. 1. 2. 3. Den Schaden, (d) welchen conductor per rem locatam z. E. durch ein reitstättiges Pferd dolo vel culpa lata aut levi locatoris gelitten hat, macht dieser gut. Levissimam culpam prästirt er regulariter zwar nicht, unser Jus statutarium macht aber eine Ausnahm bey Handwerksleuten, so viel die von ihnen in die Arbeit genommene mobilia betrifft.

§. 12. 13. 14. 15.

Gegenwärtiger Contract hört (a) theils durch Verfließung der bestimmten Zeit, theils durch die Resignation und Aufkündigung, wie auch per successionem singularem wiederum auf. Der Tod (b) eines beyder Contrahenten hebt solchen regulariter nicht auf, sondern er gehet ad hæredes, ausgenommen wann solcher nur ad dies vitæ per pacta eingeschränkt ist, oder in Sachen, welche electam personæ industriam erfordern, z. E. ein besonders Kunststück, und was dergleichen in Cod. benannte casus excepti mehr sind. Successor (c) singularis, z. E. ein Käufer ist an die locationem conductionem antecessoris so wenig

Wie locatio con-
ductio
wieder
aufgehoben wurde.

als seine übrige facta gebunden, folglich greift das axioma Kauf bricht Mieth nicht nur bey Käufern, sondern auch all andern successoribus singularibus Platz, so ferne sie sich keine Hypothec in re locata vorbehalten haben.

§. 16. 17. 18.

Sonderbar per resignationem.

Locatio conductio perpetua (a) leidet keine Aufkündigung, in temporali aber stehet die Aufkündigung bey unbestimmt oder schon verflüssener Pachtzeit jedem Theile frey, wobey man sich sowohl circa tempus als modum nach dem pacto, und in Ermanglung dessen, nach dem, was bräuchlich und billig ist, zu richten pflegt. Vor bestimmt (b) oder sonst gewöhnlicher Aufkündigungszeit kann locator nur in fünf casibus nämlich in casu propriae indigentiae, necessariae refectionis, abusu rei locatae, mora biennali in solvenda mercede, & successione singulari aufkünden. (c) Conductor wird die Aufkündigung vor der Zeit nur in casu successionis singularis oder, wann er in dem Gebrauch der Sache entweder à locatore aut facto tertii vel casu fortuito gehindert ist, gestattet. Von allzu frühzeitiger (d) Aufkündigung der Dienstbothen siehe ibi.

§. 19.

§. 19. 20.

Relocatio (a) ist expressa oder tacita. Von der Auf die letzte Weise geschiehet es, wann locator nach geendigten Termin oder Contract^{sublocat}ione. conductori den weitem Gebrauch der Sache noch eine ziemliche Zeit lang gestattet. Expressa ist vielmehr nova locatio, und beruhet auf einem Nagelneuen Contract. Per tacitam wird nur der alte auf die vorig: und nämliche conditiones fortgesetzt. Conductor (b) kann rem conductam mittelft eines Aufterpachts wiederum jemand andern sublociren, soferne es nur zu den nämlichen Gebrauch, und an eine Person geschiehet, welcher primus locator keine erhebliche Ausstellung zu machen hat. Locatori (c) ist zwar nicht erlaubt, rem vel operam semel locutam vor geendigten Contract jemand andern zu lociren, thut er es aber gleichwohl, so wird der ältere conductor präferirt, soferne nicht dem jüngern res locata extradirt worden ist, dann da muß ihm der ältere weichen, salvo contra locatorem regressu.

§. 21.

Actio locati conducti (a) heist die Klage, wodurch locator vel conductor um das, was ex pacto vel natura contractus prästirt werden muß, ein ander belangen. Actiones possesso-

Von der
act. loc.
conduct.
& remed.
L. 2. Cod.
de re-
scind.

fefforia (b) haben gestalter Dingennach so wohl zwischen ihnen als contra tertium wie nicht weniger (c) in casu læsionis ultra dimidium das remed. ex L. 2. Cod. de rescind. emt vend. ebenfalls Platz. Eigenmächtiger Weise (d) dürfen sie nicht gegen einander verfahren, so weit nicht speciali jure vel privilegio ein anderes hergebracht ist, wie z. B. das sogenannte Hausrecht allhier.

§. 22.

Formula
contra-
ctus lo-
cat. con-
duct.

Siegel und Brief wird hier zu Lande nur bey Verpachtungen der Bauerngüter, wann solche länger als ein Jahr dauern sollen, erfordert. Wie aber die Formul von diesen und andern dergleichen Briefereyen laute, siehe in not. ad Cod.

CAPUT VII.

§. 1. 2. 3. 4. 5.

Von der
emphy-
theusi,
sonderbar
dem Erb-
rechtscon-
tract.

Wann ein unbewegliches Gut gegen gewisse und bestimmte Verzeichniß solchergestalt verliehen wird, daß dem Verleiher nur die Grundherrschaft oder das dominium directum das von übrig bleibt, dominium utile hingegen überlassen wird, so heist es (a) emphytheusis, und pfleget der Verleiher dominus directus oder Grund-

Grundherr, der andere aber, dem das Gut verliehen ist, Grundhold, dominus utilis vel emphytheuta genannt zu werden. Die Verleihung (b) geschiehet wenigst hier zu Lande auf viererley Weise, und zwar so, daß sich solche 1.) entweder nur auf des Grundholdens Person und Leib, oder 2.) auch auf seine Erben und Nachkommen, oder 3.) zwar auf beyde, jedoch nur so lange der Grundherr lebt, oder endlich 4.) nicht weiter als bis auf erfolgende Abstiftung erstreckt. Die 1ste Gattung wird Leibrecht oder Leibgeding, die 2te Erbrecht, die 3te Neustift, die 4te Herrngunst, oder veranleitete Freystift genannt. Hier (c) und in seq. bis ad §. 29. ist die Rede allezeit nur von der emphytheusi propria, das ist, von dem Erbrecht, §. 29 & seq. aber von den übrigen Gattungen seu emphytheusi impropria. Es hat gegenwärtiger (d) Contract nur in unbeweglichen Gütern, auch de jure saltem statuario nur schriftlich statt. Ohne Schrift wird solcher pro locat. conductione, oder einen andern Contract geachtet.

§. 6. 7. 8.

Vi dominii utilis gehen dem Grundholden alle Gutsfructus (a) tam naturales quam civiles dergestalt zu, daß er mit solchen, wie mit

Wirkung
des Erbs
rechts cir-
ca fru-

Caus, one-
 ra con-
 servat.
 vel de-
 teriora-
 tionem.

andern Eigenthum und allodiali frey schalten
 und walten kann, dagegen trägt (b) er alle
 onera realia, welche auf dem Erbrechtsgut
 haften, und ist schuldig, solches in Bau und
 Besserung (c) zu erhalten, mithin auch allen
 Abschleiß zu vermeiden, nicht nur sub poena
 resarcitionis, sondern auch, wann solcher do-
 lo vel culpa lata auf merkliche Weise zu Schu-
 den gebracht worden ist, sub poena caducita-
 tis.

§. 9. 10.

Circa ca-
 nonem
 emphy-
 theuti-
 cum.

Was der Grundhold seiner Grundherrschaft
 in baaren Geld oder natura jährlich zu verrei-
 chen hat, heist canon oder Erbzins. (a) Die
 Geldprästation wird hier zu Lande Stift, die Na-
 turalabgabe aber Gilt genannt, und unter dem
 lekten auch der Küchen- oder Kleindienst be-
 griffen. So wohl eine als andere (b) Prästa-
 tion muß zu bedungen- oder sonst gewöhnlicher
 Stiftzeit, an dem Orte, wo der Grundherr
 wohnhaft ist, ohne Mehr- Minder- oder som-
 stiger Veränderung entrichtet werden. Schauer-
 (c) und anderer Unglücksfällen halber kann kein
 Nachlaß hieran prästendirt werden, soferne der
 canon nur in etner gar gering- und nicht so
 viel in compensationem fructuum, als re-
 cognitionem dominii directi angesehenener Prä-
 station bestehet. Laßt der Grundhold (d) drey
 ganze

ganze, oder so viel die geistliche Erbrechtsgüter betrifft, zwey Jahre in uno continuo verstreichen, ohne das hierunter der verfallene canon völlig bezahlt ist, so fällt er in pœnam caducitatis und verliert die Gutsgerechtigkeit.

§. II.

Laudemium ist die Prästation, welche (a) Circa laudemia, dem Grundherrn bey Gutsveränderungen gereicht werden muß, vulgo das Handlohn, Lehenwaar, oder Anleit. Hier zu Lande wird solches in den Anfall und die Abfahrt getheilet. Den Anfall (b) oder Zustand giebt der neuangehende, die Abfahrt aber der abtretende Grundhold. Diese letztere wird aber nicht universaliter, sondern nur dort, wo, und so weit sie Herkommens ist, verreichet. Den Anfall (c) oder Zustand giebt man nur von solchen Veränderungen, wodurch das dominium utile sammt dem Gutsbesitz auf einen andern kommt, und zwar toties quoties, mit 5. vom Hundert nach der Schätzung, was das Gut mit Ausschluß der Fahrniß und anderer nicht dahin gehöriger Allodialstücke selbiger Zeit in Landsgebräuchig und unparthenischen Anschlag werth ist. Mehr als zwey laudemia (d) dürfen mit Einschluß der Abfahrt von einem Veränderungsfall Jure statuario niemalsen genommen werden

Circa
alienatio-
nem, sub-
emphy-
fin, suc-
cessio-
nem &c.

Ohne grundherrlichen Consens kann (a) der Grundhold das Gut sub pœna nullitatis & caducitatis weder verkaufen, verpfänden, verpachten oder zu Afttererbrecht verleihen, noch sonst auf andere Weise veräußern, oder mit Austrägen, Dienstbarkeiten, und dergleichen Bürden beschweren, hingegen (b) der Grundherr den gebetenen Consens ohne erheblicher Ursache nicht abschlagen. Siegelmäßige (c) Grundherrschaf-ten fertigen auch den Consens oder Willenbrief selbst aus. In Nothveräußerungen, (d) durch still: oder offene Hand, wie auch in jenen, welche nur durch letztwillige Verordnung geschehen, ist der Consens unnöthig, und man succedirt (e) in Erbrechtsgütern so wohl ex testamento als ab intestato auf die nämliche Weise, wie in andern vollen Eigenthum. Den Verkauf (f) ist endlich die Grundherrschafft in höhern Werth, als die unpartheyische Schätzung giebt, oder der Grundhold selbst mit ihrer Bewilligung an sich gebracht hat, zu gestatten nicht schuldig, folglich giebt sie auch bey dem Einstand Jure statutorio niemalen mehr hinaus.

§. 16.

Circa
præsta-
tionem

Da contractus emphytheuticus auf bey-
derseitigen Nutzen abzielt, so wird hierinn auch
bey-

beyder Seits dolus, culpa lata & levis præ: doli vel
stirt. culpæ.

§. 17 bis 23.)

Das Erbrecht endiget sich bald simpliciter, ^{Endigung}
bald respective. Auf die letzte Art, (a) wann ^{des Erba}
die Veränderung nur in der Person des do- ^{rechts.}
mini directi vel utilis, salva cæteroquin em-
phytheusi, vorgehet, wie es in alienatione
cum consensu domini facta geschiehet. Auf
die erste Weise (b) aber, wann emphytheusis
völlig aufhört, wie es durch die Caducität, Ver-
jährung, Resignation, Verlassung, Consolida-
tion, Untergang des Guts und mehr andere in
Cod. benannte modos geschehen kann. Ca-
ducitas (c) wird niemalen ipso jure, sondern
nur mediante sententia vel actione incur-
rirt, und kann sich auch der Grundherr statt sel-
biger mit einer anderer leidentlich Strafe begnü-
gen. Die Verjährung (d) ergiebt sich bald ex
parte domini, bald emphytheutæ, bald ter-
tii. Die Aufkündung (e) des dominii utilis
mag zwar wohl der Grundherrschaft von dem
Grundholden, nicht aber vicissim geschehen. Con-
solidatio (f) heist, wann das dominium uti-
le und directum in einer Person zusammen
kommt, mithin plenum daraus wird. Der
Tod (g) hebt das Erbrecht regulariter nicht
auf, weil solches ad hæredes gehet, soferne
seim

kein anders specialiter pactirt, oder kein Erbe mehr da ist, dann da fällt das Gut domino directo mit Ausschluß des fisci heim. Ein anders ist, wann dominus directus ohne Erben stirbt, dann da succedirt nicht dominus utilis, sondern fiscus. Die Folgen (h) von Erbdigung des Erbrechts und was dadurch heimfällig werde, siehe in Cod. & not.

§. 24.

Von der
act. em-
phyth.
und an-
dern Kla-
gen.

Actio emphyteuticaria heist (a) die Klage zwischen dem Grundherrschaft und Grundhokden, um das, was sie ex hoc contractu einander schuldig sind. Die übrige hier (b) einschlagende petitorias & possessorias actiones siehe in not. ad Cod.

§. 25. 26. 27.

Beweis
des Erb-
rechts, der
Besserung
und Zu-
baugüter.

Jure communi wird das Erbrecht quovis modo, nach unsern Statutis aber (a) nur durch Siegel und Brief bewiesen. Gehet der Brief verlohren, wird der Beweis auf die in Cod. enthaltene Art gemacht, und längst inner drey Jahren ein anderer Brief erholet. Unter mehr Briefen verschiedenen Inhalts giebt der ältere regulariter den vorzüglichen Ausschlag. Von dem Beweis der (b) Gutsmeliorationen, und wie weit solche der Grundherr bey dem Rückfall zu vergüten habe, siehe in

in Cod. Die bey dem Hauptgut befindliche (c) Zubaugüter, worauf sich ein eigener Mayer nähren kann, sind Jure statutorio de genere prohibitorum. Die übrige Zubaugüter aber, welche nur in wälzenden Stücken bestehen, werden für Gutsperinentien geachtet, soferne der Grundhold nicht erweisen kann, daß er sie mit Wissen und Willen des Grundherrn erst zum Gut gebracht habe.

§. 28.

Grundherren, welche sich zugleich von Hof-^{Von der} marchsherrschaft oder Edelmannsfreyheit wegen ^{Grund-} der Jurisdiction auf ihren grundbaren Gütern ^{herrlichen} zu erfreuen haben, mögen den Unterthan zu ^{Jurisd-} allobverstandner Gebühr selbst executive an- ^{iction, Ex-} halten, salvo semper ad superiorem judi- ^{cution und} cium recursu. Andere Grundherren hingegen ^{Auspfän-} müssen die Obrigkeit hierum imploriren, aus- ^{dung.} genommen die immatriculirte geist- und weltliche Stände und Landsassen, welche bey ihren im Landgerichte gelegenen Grundunterthanen ihrer grundherrlichen Forderungen halber die Ausdresch- und respective Pfändung vornehmen mögen, nach mehrern Inhalt des Cod.

§. 29.

Wann die Gutsgerechtigkeit nicht auf die ^{Von der} Erben, sondern nur auf des Grundholds Leib ^{emphy-} ^{theusis} ^{vers}

regulari
und dem
Leibgeding verliehen ist, so heist es ein Leibgeding oder vitalitium, welches ausser den in Cod angezeigten Stücken sonst durchaus mit dem Erbrecht über einstimmet. Die merkwürdigste Differenz bestehet in der Dauer, dann das Erbrecht ist erblich, das Leibgeding hingegen stirbt mit dem Leibe ab.

§. 30.

Neustift. Leibgeding und Neustifts: Gerechtigkeit differiren darinn, daß jene ad vitam accipientis, diese ad vitam concedentis gehet. Die letzte ist zwar nur bey Pfarrern und Beneficiaten gebräuchlich, aber andern deswegen nicht verwehrt.

§. 31.

Herrngunst, oder veranleitete Freystift. Die Gutsgerechtigkeit, wobey der Grundherr in Abstiftung des Mayers freye Hand hat, heist hier zu Lande Herrngunst oder veranleitete Freystift, und zwar von der Anleit, oder dem laudemio, welches hierinn bezahlt werden muß, und eben derjenige Punct ist, wodurch sich solche von der blossen Freystift oder Location discerniren läst. So lange die Abstiftung nicht geschiehet, gehet solche auch ad hæredes und distinguirt sich dadurch von dem Leibgeding, was aber der Grundherr bey der Abstiftung hinaus zu geben habe, siehe in Cod.

§. 32.

§. 32.

Drittellehner (a) heißen, welche den cano-
nem nicht alle Jahr, sondern von drey zu drey
Jahren bezahlen. Coloni partiarum (b) aber,
welche einen gewissen Theil der Gutsfrüchte,
z. E. den 3ten, 4ten, 5ten Theil jährlich zu
bezahlen haben.

Drittels-
lehners
Gerechtig-
keit, & Jus
coloni
partiarum.

§. 33.

Zins hat zwar unterschiedliche Bedeutungen, Von dem
hier aber bedeutet er die Geld- oder Natural-
prästation, welche der censuarius oder Zins-
mann von seinem zinnbaren Gut dem Zins-
herrn weder vi dominii directi noch pleni,
sondern aus einem andern Recht verreichen muß,
vulgo Gattergilt, oder Grund- und Bodenz-
zins. Dergleichen bona censitica differiren
in mehr Wege ab emphytheuticis, sonder-
bar in modo præstandi & exigendi. Es
wird auch in dubio allezeit mehr censiticum
als emphytheuticum bonum præsumirt.

Contractu-
vel jure
censitico.

§. 34. 35.

Ist nur die Oberfläche des Grundes (a) ge-
gen einen jährlichen Zins verliehen, so heißt es
Jus superficiarium, oder Platz- Flächen- und
Zimmerrecht, womit es citra pacta specialia

ändern
hier

Jur. sa-
perfic. li-
bell. Erb-
pacht und
ändern

hier zu Lande wie mit obigen Grundzins gehalten wird. Fast die nämliche (b) Beschaffenheit hat es mit dem Jure libellario, welches aber in hiesigen Landen nicht üblich ist. Der Erbpacht (c) ist so wohl ab emphytheusi als locacione ordinaria unterschieden, und zwar von jener, daß er kein Jus reale, sondern nur personale wirkt, von dieser, daß man weder den Erbpachter noch seine Erben vertreiben kann. Von den übrigen (d) Gutsberechtigtheiten, welche in hiesigen Landen wenig oder gar nicht vorkommen, siehe in not. ad Cod. In der obern Pfalz (e) giebt es nur zwey Gattungen von Bauerngütern, nämlich Lehens und Erbrecht.

CAPUT VIII.

§. 1. 2.

Von dem
contra-
ctu socie-
tatis.

Societas wird contrahirt (a) wann zwey oder mehr ihr Gut auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust zusammen tragen, und ist unter dem Gut nicht nur (b) Geld und andere Habe, sondern auch Mühe und Arbeit verstanden, mithin eins, ob man rem vel operam conferirt. Man theilet (c) societatem in particularem, & universalem, tam simplicem, quam omnium bonorum ab, je nach dem sich die
com-

compagnie nur auf gewisse Güter und Handlungen, oder auf das ganze Vermögen, und zwar simpliciter, oder cum extensione ad bona tam futura quam praesentia erstreckt. Universalis (c) bonorum simplex, oder omnium bonorum ist nur noch unter Eheleuten, particularis aber auch unter andern, sonderbar unter Kaufleuten üblich, und wird (d) so wohl tacito als expresse consensu beschlossen.

§. 3. 4.

Jeder Compagnon trägt das Seinige (a) Effectus dem Contract gemäß nach dem Unterschied der societatis particularis oder universalis Societät in re vel circa col-
opera ad massam vel fundum communem
mit allen davon abfallenden Nutzen in der Ein-
nahm bey. Dagegen (b) wird auch die Con-
tractmäßige Ausgabe ex eodem fundo com-
muni bestritten. Der Verlust (c) und Scha-
de ist inter socios gleichfalls gemeinschaftlich,
ausser was dolo vel culpa lata vel levi
unius socii geschehen ist, dann da heist es:
Culpa tenet suum authorem.

§. 5. 6.

So weit der Participation halber nichts be-
sonders pactirt ist, participirt (a) man in so-
cietate omnium bonorum allezeit zu glei-
chen

Quo ad
participa-
tionem.

chen Theilen, in particulari aber jeder nur à proportion seiner Einlage so wohl quo ad lucrum als damnum. Societas (b) da einer den Nutzen oder Schaden allein haben soll, wird leonina genannt, und kann wenigst in vim societatis nicht gelten. Wer nur operam (c) conferirt, der participirt an dem von andern conferirten Hauptgut nicht, sondern nur an dem davon abfallenden Nutzen. Unter Gewinn (d) und Verlust versteht sich nur das, was deducto damno & respectivo lucro übrig bleibt. Beedes erfordert (e) eine richtige Berechnung, oder balance sammt dem inventario vel jurata specificatione bonorum communium.

§. 7.

Quo ad actionem Actio pro socio heisset die Klage, mittelst welcher ein socius den andern, um das belangt, was er ihm ex natura contractus vel pacto expresso schuldig ist, salvo tamen competentiae beneficio.

§. 8. 9. 10. 11.

Quo ad tertium. In Handlungen, welche nicht inter socios, sondern mit einem Dritten vorgehen, hat man quo ad actionem & obligationem die in Cod. bemerkte vier Fälle zu unterscheiden. 1) Wann die gesammte compagnie, 2) nur einer

einer oder einige derselben entweder für sich als
 sein, oder 3) für alle, und zwar 4) als ge-
 meinschaftlicher Factor und mit dem dritten ge-
 handelt hat.

§. 12. 13. 14.

Der Tod, die Aufkündigung, Ablauf des be-
 stimmten Termins, Endigung des Geschäfts, ^{Wie die} Societät
 welches die Association veranlasset, ^{wieder} Untergang ^{aufgehob-}
 der Sache, worüber man sich associirt, ^{ben werde.}
 auch remed. L. 2. Cod. de rescind. sind
 meistens (a) die modi finiendi societa-
 tem. Durch den Tod eines einzigen Interes-
 senten wird sie auch in Ansehung all übriger
 aufgehoben. Die Aufkündigung (b) kann so
 wohl expresse als tacite, und zwar in so-
 cietate simpliciter & indefinite contracta
 zu aller Zeit, in definita aber eher nicht als
 vor Ablauf des bestimmten Termins geschehen.
 Das pactum, Kraft dessen societas bestän-
 dig dauern soll, steht der Aufkündigung nicht
 im Wege.

CAPUT IX.

§. 1. 2. 3. 4.

Wann die Verrichtung eines gewissen Ge-
 schäfts (a) nicht nur jemand übertragen, ^{Von dem} contractu
 sondern ^{mandati}

2 2

sondern

sondern auch ohne Lohn von ihm übernommen wird, so heist es eine Vollmacht, Gewalt, Commission, oder *mandatum*, und ist so wohl à *ratihabitione*, als *recommendatione* & *consilio* unterschieden. Man theilet es (b) auf unterschiedliche Weise, sonderbar aber in *expressum* & *tacitum*, *generale* & *speciale*, *judiciale* & *extrajudiciale* ein. Von dem *judiciali* wird in *Cod. Jud. Cap. 7.* Von dem *extrajudiciali* aber hier gehandelt. *Objectum* (c) *mandati* bestehet nur in *negociis futuris, certis, honestis.*

§. 5.

Obligatio
mandatarii
erga
principalem.

Das übernommene Geschäft muß (a) *mandatarius* nach dem Inhalt der Vollmacht, oder so weit nichts darinn bestimmt ist, nach der Beschaffenheit des *negocii* getreu und fleissig, entweder selbst, oder durch einen tauglichen *substitutum* verrichten, alles, was (b) er von *Commissionswegen*, oder mit Gelegenheit derselben an sich gebracht hat, *mandanti* restituiren, und so gar *culpam* (c) *levissimam*, *geschweigens levem vel latam* prästiren.

§. 6.

Principalis
erga
mandatarium.

Dagegen macht *mandans* *mandatario* alle zu Verrichtung des obgehabten Geschäfts *bona fide* verwendete Kosten gut, prästirt ebenfalls

falls culpam levissimam, und giebt ihm den versprochen; oder da nichts versprochen ist, einen proportionirten Recompens.

§. 7.

Was mandatarius qua talis (a) mit ei- Utrius-
nem dritten handelt und schliesset, ist so viel, que erga
ob hätte es mandans selbst gethan. Erwäch- tertium.
set also seines Orts obligatio & actio re-
spectu tertii hieraus. Falls aber (b) man-
datarius für sich selbst mit dem Dritten han-
delt, ist zu unterscheiden, ob dieses in eigener
oder committirter Sache geschieht. Erstenfalls
gehört es principalem gar nichts an, andern
Falls bleibt zwar actio & obligatio res-
pectu tertii bey mandatario. Er muß aber
mandantem schadlos halten. Wie weit (c)
der dritte mandatarium um das, was er qua
talis mit ihm handelt, belangen könne, siehe
in Cod.

§. 8. 9.

Exceedit mandatarius, und handelt (a) sei- De ex-
ner Vollmacht entgegen, oder thut etwas, wel- cessu
ches weder der Inhalt derselben, noch die Na- mandati.
tur und Connerion des Geschäfts mit sich brin-
get, so ist solches ungültig, und verbindet prin-
cipalem nicht, ausgenommen, wann der Exceß
blosse Neben- und Accidentalsachen betrifft, oder

nur die geheime Instruction überschritten wird, und was dergleichen Fälle mehr sind.

§. 10.

De actione mandati vel quod jussu. Um all obiges, was zwischen mandante & mandatario Contractmäßig ist, und einer dem andern obverstandnermaßen zu prästiren hat, competirt actio mandati, (a) welche aber mit der actione quod jussu nicht zu vermischen ist, dann diese competirt nur contra patrem vel dominum ex contractu cum filio vel seruo jussu patris vel domini initio. Sie kommt in praxi nicht leicht mehr vor.

§. 11. 12. 13. 14.

Wie mandatum wieder aufgehoben werde. Mandatum wird durch den Tod, Widerruf, und die Renunciation aufgehoben. Der Widerruf (a) kann expresse und tacite geschehen, soferne es nur re adhuc integra geschiehet, und mandatario intimirt wird, dann was er nachhero weiter thut, hat respectu principalis keine Kraft mehr. Renunciatio (b) stehet mandatario, jedoch in tempore und so weit es ohne Nachtheil des Principalen seyn kann, allemal frey. Bey dem Tod des Principalen oder mandatarii ist obiger Unterschied inter rem integram & non integram wieder zu merken, ersten Falls wird das Geschäft à mandatario & hæredibus fortgesetzt, andern Falls aber nicht.

§. 15.

§. 15.

Mandatariis kommen (a) institores sehr ^{Affinia} nahe bey, dann was sie institorio nomine ^{mandati} mit einem Dritten ihrer Instruction nach han- ^{bey insti-} deln und schliessen, daß hat in Ansehung ih- ^{tutori-} res Principalen so viele Kraft, ob hätte er es ^{bus, ex-} selbst gethan. Institor heist aber, welchem ^{ercitori-} die Füh- und Verwaltung einer ganzen Han- ^{bus.} del: oder Gewerbschaft überhaupt committirt ist, z. E. bey Kaufleuten ein factor. Wenn nur ein Stück der Gewerbschaft anvertrauet ist, heist quasi institor. Die Klage, welche gegen den Principalen ex contractu institoris vel quasi zustehet, wird actio institoria vel quasi genannt. Fast die nämliche Beschaffenheit hat es mit (b) exercitoribus, oder Schiffspatronen, so viel die Handlungen betrifft, welche magister vel præp. ^{navis} statt ihrer vornimmt, dann sie können ebenfalls, und zwar actione exercitoria hierum belangt werden. Weder institoria (c) noch exercitoria muß mit der Action vermischt werden, welche der Principal selbst gegen seinen institorem, respective magistrum navis, & viceversa diese gegen jenen haben.

§. 16.

Both oder nuncius (a) heist derjenige, ^{Bothen,} welchen wir einem Abwesenden schicken, um ^{Posten,} ihm ^{ihm} ^{Subreus}

ten, Un-
terhänd-
lern,
Dienstbo-
then.

ihm das Empfohlne statt unsrer bezubringen. Wer nun auf diese Weise schicken, verschickt oder beschickt werden möge, wie die Bottschaft von ihm zu verrichten, was für actiones & obligationes daraus entstehen, und wer allenfalls den Schaden gut zu machen habe, auch wie die Bottschaft erlösche, sammt dem inter nuncium & mandatarium obwaltenden Unterschied siehe in not. ad Cod. Die Post (b) ist wenigst in Ansehung der Sachen, welche dadurch von einem Ort in das andere überbracht werden sollen, species nuncii & quidem celeris, woben so wohl die Briefe als andere Bestellung bald in contractum mandati, bald locati conducti einschlägt, je nachdem man gratis durchkommt oder das Postgeld bezahlt. Fuhrleute (c) sind, welche fremde Güter zu führen pflegen. Sie distinguiren sich von fahrenden Boten und Landkutschchen darinn, daß diese nicht nur Güter, sondern auch Leute führen, welches letzteres jenen gegen Lohn nicht erlaubt ist. Beyde werden mehr pro locatoribus operarum als mandatariis geachtet, weil sie sich nicht gratis, sondern nur vor taxirt oder sonst bestimmten Lohn gebrauchen lassen. Mit mandatariis und nunciis haben auch die Unterhändler (d) viele Ähnlichkeit. Man verstehet die Mittelspersonen darunter, welche andern im Handel und Wandel an die Hand gehen. Jene, welche Profession davon machen, heißen Dantsler und Mäckler, zu Latein proxenetæ,

neræ , qui non tam contrahere , quam contrahentibus inservire , nec mandare , sed monstrare & laudare dicuntur. Dienstbothen (e) und Gehalten dienen gemeiniglich nur, wie Tagelöhner, gegen bedungenen Lohn, und werden als locatores operarum ex contractu locati conducti, oder Falls der Lohn nicht gleich anfänglich bestimmt ist, ex contractu innominato beurtheilet.

CAPUT X.

§. I.

Contractus verbales bestehen nach römischen Recht in stipulatione & fidejussione. Stipulatio war bey den Römern ein besonderer und solcher Contract, welcher verbis solennibus durch gewisse zierliche Sprüche, auf einseitig mündliche Anfrage, und anderseits in continenti erfolgend: schicklich: und gleichförmige Antwort beschloffen wurde. Jure hodierno aber ist man bey mündlichen Conventionen an keine gewisse Wortformalität mehr gebunden, und stehet auch Contrahenten frey, ob sie sich in continenti oder ex intervallo in beyderseitiger Gegenwart oder Abwesenheit, durch schrift: oder mündliche Correspondenz mit einander verstehen wollen. Was demnach in jure romano circa

Bon contractibus verbalibus, sonderbar de stipulatione.

materiam stipulationum vorkommt, ist entweder nicht mehr in usu, oder auch andern pactis & conventionibus gemein, und gehört lediglich ad generalia contractuum, wovon bereits Cap. præc. 1. gehandelt worden ist.

§. 2. 3. 4.

& fidejussione.

Macht man sich für eine fremde Schuld (a) und zwar an den nämlichen Glaubiger, jedoch nur accessorie und so weit verbindlich, daß die Radical-Obligation nichts destoweniger noch bey dem Hauptschuldner verbleibt, so ist es eine Bürgschaft oder Fidejussion, welche Jure hodierno vielmehr unter die contractus consensuales als verbales gehört, weil sie nicht mehr (b) per stipulationem verborum solennem, wie bey den Römern, sondern solo consensu geschiehet, soferne dieser nur deutlich und ausdrücklich mit solchen Expressionen declarirt wird, daß animus fidejubendi klar daraus erscheint. Gemeine Bürger (c) und Bauersleute können Jure statuario andergestalt nicht, als vor ihrer ordentlichen Obrigkeit prævia cognitione & certioratione Bürgschaft leisten, und muß hierüber Brief und Siegel, oder in Schulden unter 50. fl. wenigst ein Protocoll errichtet werden.

§. 5. 6. 7. 8.

Wer sich obligiren kann, der kann (a) auch ^{Wer Bürg-} Bürgschaft leisten, die Weibsbilder allein aus- ^{schaft lei-} genommen, wie wir unten § 23. hören werden. ^{sten, begeh-} Und weil die Bürgschaft nur zur Sicherheit (b) ^{ren, oder} der Hauptschuld geleistet wird, so folgt von selbst ^{annehmen} daraus, daß keiner, welcher nicht creditor ist, ^{könne, von} einen Bürgen begehren oder annehmen könne. Es ^{dem und} ist auch (c) jeder debitor auf Begehren des cre- ^{für was.} ditoris bey Vermeidung der Execution einen tang- lichen Bürgen zu stellen schuldig. Ohne Haupt- obligation (d) hat keine fidejussio Bestand. Ob aber die Obligation, für welche man gut steht, naturalis, civilis, vel mixta seye, ist einerley. Pro futura kann zwar ebenfalls, jedoch nur conditionate & eventualiter fidejubiirt werden.

§. 9.

Der Bürg, welcher nur (a) simpliciter ^{Obligatio} gut steht, haftet nur für das Capital, weil si ^{fidejusso-} ^{ris.} ^{de} ^{jussio} ^{strictæ} ^{interpretationis} ^{ist.} Fide- ^{jubiirt} er aber (b) in omnem causam, so haftet er auch für Schäden und Interessen. Fidejussio (c) in minorem summam verbindet ihn auch nicht weiter. In durio rem causam (d) gilt dieselbe jure romano gar nicht, jure ho- dierno aber saltem quoad summam concur- ren-

rentem. Der Bürg kann sich also zwar stärker, aber nicht höher obligiren.

§. 10.

Exce-
ptiones
fidejusso-
ris,

Alle exceptiones reales, welche debitori selbst zustehen, gehören auch fidejussori in der Masse, wie jenem, non obstante renunciatio-
ne, dann diese versteht sich nur ad exceptiones suo, non debitoris nomine competentes.

§. 11.

sonderbar
exceptio
ordinis &
excussio-
nis.

Fidejussor haftet nur in subsidium (a) wann der debitor principalis selbst, seine Erben, oder correi debendi nicht mehr solvendo sind. Ehe demnach diese ausgeklagt sind, kann er nicht belanget werden, ausgenommen, da er dem beneficio ordinis & excussionis renunciirt, sich als Hauptschuldner oder Selbstzahler obligirt, debitor principalis difficilis conventionis ist, und was dergleichen exceptiones mehr sind.

§. 12. 13.

Divisio-
nis.

Unter mehr Bürgen, und confidejussoribus ejusdem debiti & generis hat beneficium divisionis so weit statt, daß nur jeder pro sua rata für die Schuld haftet, ausgenommen, da man sich in solidum verbindet, dem beneficio ausdrücklich renunciirt, confidejussor nicht mehr solvendo ist &c.

§. 14.

§. 14. 15.

Vor alles, was der Bürge für den Haupt: Von dem
 schuldner von Bürgschaftswegen bezahlet, oder Neareß
 Schaden leidet, kann er sich bey (a) ihm regres: und bene-
 firen, und hat zu dem Ende wenigst Jure statu: ficio ce-
 tario nicht nöthig, sich a creditore actionem dendarum
 cediren zu lassen, weil das sogenannte beneficium actionum
 cedendarum actionum eine blosserömische Sub:
 tilität ist. Der Regreß (b) cessirt aber, wann
 sich der Bürge dessen ausdrücklich begeben, für
 eine zu contrahiren unfähige Person, oder mit
 Widerwillen des Hauptschuldners, oder in un:
 ehrbaren Sachen fidejubit hat, &c.

§. 16. 17.

Die Bürgschaft fällt (a) als das accessorium Von Wie-
 mit der Hauptschuld allezeit weg, wie auch durch deraufhe-
 den Tod (b) in fidejussione ad personam fide: bung der
 jussoris restricta, und durch Ablauf (c) der ad Bürg-
 fidejussionem bestimmter Zeit. Vor Endigung schaft und
 der Bürgschaft kann fidejussor seine Entlassung Entlas-
 nicht begehren, ausgenommen die in Cod. be: sung des
 nannte drey Fälle. Bürgens.

§. 18.

Creditor klagt (a) gegen den Bürgen und Von
 seine Erben conditione ex stipulatu. actioni-
 weit aber actio hypothecaria, oder auf Sei: bus in
Bürg-
schaft-
ten

ten des Bürgens gegen den Hauptschuldner actio mandati vel negoc. gest. oder gegen creditorem die Klage ex Leg. si contendat Platz habe, siehe in Cod.

§. 19. 20.

Von der Rückbürge oder profidejussor (a) ist nur fidejussor primi fidejussoris, und dienet nicht so viel zu des creditoris als fidejussoris Sicherheit, um sich auf dem Fall, wann dieser pro debitore bezahlen muß, sich bey jenem regressiren zu können. Es wird auch mit profidejussore respectu primi fidejussoris eben so, wie mit diesem respectu creditoris gehalten. Fidejussor (b) indemnitatis ist à simplici nicht mehr unterschieden.

§. 21. 22.

Von sponforibus, mandatoribus, constitutoribus. Sponsor, vel mandator (a) fidejussionis ist effective fidejussor. Constitutor (b) heist, welcher die Bezahlung einer Schuld verspricht, salva eadem obligatione. Versprechen wir nun auf diese Weise die Bezahlung einer fremden Schuld, so ist es Jure hodierno fidejussio, betrifft aber das Versprechen unser eigne Schuld, so ist es nur agnitio vel confirmatio debiti. Actionem de constituta pecunia kann man heut zu Tage entbehren.

§. 23.

§. 23. 24. 25. 26. 27.

Weibsteute können sich zwar (a) principali Von weibs-
 ter für sich selbst, nicht aber für andere fideju lichen in-
 bendo vel intercedendo obligiren, sondern da tercessio-
 kommt ihnen gegen alle creditores, welche sie ex nibus &
 intercessione belangen wollen, exceptio sena S. C. V.
 tus consulti Velliani zu Guten, und ist (b) hierinn
 einerley, ob mittelst der Intercession eine bereits
 gemachte fremde Schuld über sich genommen, oder
 für jemand andern selbst eine Nagelneue Schuld
 gemacht wird. Jetztgedachte (c) exceptio ces-
 sirt aber in casu præclusionis, vel renunciatio-
 nis legalis, wie auch in intercessionibus ge-
 minatis, dolosis, lucrosis, correalibus aut
 omnino nullis und mehr andern Fällen. Wie
 sich aber (d) creditor in casu S. C. V. noch
 helfen könne, sonderbar per act. resciss. resti-
 tut. institutoriam, siehe in Cod.

§. 28.

Obiges S. C. V. kommt nur den Weibsbil- Von der
 dern, (a) welche pro extraneis intercediren, authent.
 und zwar per modum exceptionis zu Guten, si qua
 falls aber die Ehefrau für ihren (b) Ehemann, mulier.
 intercedirt, so ist solches per auth. Cod. si qua
 mulier ad S. C. V. ipso jure null, und wann
 sie sich mit ihrem Ehemanne verschreibt und co-
 obligirt, so haftet dieser für die ganze Schuld
 in

in solidum allein, ihres Orts hingegen ist die Mitverschreibung kraftlos. Zwey Fälle (c) sind ausgenommen, worinn auth. nicht statt hat, nämlich, wann die Ehefrau sich dieses beneficii in forma legali begiebt, oder die Schuld zu ihren selbst eignen Nutzen gemacht ist.

§. 29.

Formula
fidejussio-
nis.

Eine formulam fidejussionis siehe in not.
ad Cod.

CAPUT XI.

§. 1.

Don dem **N**icht jede Handlung, welche man nur der leichteren Probe oder Solennität wegen zu Par litterali vel chyrographario bringt, sondern nur jene allein heißt contractus litteralis vel chyrographarius, da nämlich der Empfang von Geld oder andern Sachen in Hoffnung baldiger Erlage schriftlich bescheiniet und die Restitution oder Bezahlung versprochen wird.

§. 2. 3. 4. 5.

dann der
condict.
ex litt. &
querel.
non num.
pec.

Hieraus entspringt zwar condictio (a) ex litteris vel chyrographo um die Restitution des bescheinigten Empfangs, wann aber die Bescheinigung, wie es öfter geschiehet, nur spe futuræ

turæ numerationis anticipirt worden ist, so greift (b) querela non numeratæ pecuniæ so wohl agendo, als excipiendo, vel replicando Platz.

§. 6.

Querela hat nicht nur in mutuo (a) sondern auch regulariter in all andern Handlungen statt, worinn die Bescheinigung nicht leicht anticipirt wird, z. E. in deposito, transactione, emtione und dergleichen, item cessirt sie (b) in Bescheinigungen, welche über den Empfang landesherrlicher Prästationen von Beamten und Cassiers ausgestellt werden. Ferner (c) in reiterata confessione numerationis, oder wo die Erlage coram iudice, notario vel testibus geschehen ist, mithin sattsam constirt. Renunciatio (d) stehet derselben nicht im Wege, so ferne sie nicht in einer besondern Bescheinigung, oder sonst erst hernach geschiehet.

§. 7.

Querela dauert nicht ewig, sondern gegen den Schuldschein (a) oder chyrographum, welchen debitor spe futuræ numerationis ausstellt, nur zwey Jahre, gegen die Quittung (b) oder apocham aber, welche creditor ausstellt, 30. Tage lang, a die (c) dati oder sine dato von der Zeit an, da die Bescheinigung erweislicher

Wie lang die querela dauert.

R Massen

Massen ausgestellt ist. Post lapsum termini (d) wird die querela weder per modum actionis noch exceptionis aut replicationis mehr angehört, so ferne man nicht beweisen kann, daß der Empfang nicht geschehen sey.

§. 8.

Effectus
querelæ.

Die Querel wirket so viel, daß der Gegentheil ungeacht des in Händen habenden Scheines gleichwohl den bescheinigten Empfang beweisen muß. Nach Gestalt des Beweises erfolgt auch condemnatoria vel absolutoria.

§. 9.

Von der
querela
non nu-
meratæ
dotis,

Wie der Beweis zu machen sey, wann der Empfang des Heyrath: oder Paraphernalguts entweder von dem Ehemann selbst, seinen Erben oder Kindern erster Ehe und creditoribus in concursu widersprochen wird, siehe mit mehrern in notis ad Cod.

§. 10.

Erläute-
rung der
Saxord-
nung we-
gen den
Quittun-
gen in
casu dotis
vel pecu-
niæ non
numera-
tæ.

Was in der bayrisch: und oberpfälzischen Saxordnung der Quittung halber verordnet ist, wird per resolut von An. 1761. erläutert.

CA-

CAPUT XII.

§. 1. 2.

Contractus innominatus heißt nach römischen ^{Von con-}
 Recht (a) eine Convention, welche zwar ^{tractibus}
 causam, aber keinen eignen und legalen Na- ^{innomi-}
 men hat. Unter der causa aber wird die ^{natis.}
 wirkliche Erfüllung dessen, was ein Theil dem
 andern versprochen hat, verstanden. Ehe und
 bevor solche nicht beiderseits geschiehet, ist der
 Contract nicht in seiner Vollkommenheit, und
 derjenige, welcher das seinige am ersten thut,
 hat Jus pœnitendi so lang und viel, bis
 der Contract auch andererseits erfüllet ist. Ju-
 re moderno (b) siehet man bey contracti-
 bus innominatis auf die causam so wenig,
 als bey nominatis, sondern nur auf den
 Schluß und die beiderseitige Einverständniß,
 wornach weder ein noch andererseits mehr eine
 einseitige Reue Platz greift, es seye gleich der
 Contract von beeden, von keinem oder nur ei-
 nem Theile erfüllet. Man theilet (c) con-
 tractus innominatos in regulares & irregu-
 lares ein. Die erste haben weder legale
 noch lexicale nomen, sondern bestehen in do
 ut des, facio ut facias, facio ut des, do ut
 facias. Die andere haben zwar kein legale,
 doch lexicale nomen, wie der Tausch, con-

N a

tra-

tractus æstimatorius und mehr andere §. seq. 2. &c. Die Klage (b) welche ex contractu innominato tam re quam irregulari an- gestellet wird, heißt actio præscriptis ver- bis, vel in factum, oder besser zu reden, condictio ex moribus.

§. 3.

sonderbar
von dem
Tausch

Tauschen oder permutiren heißt im engen Verstande so viel, als Sachen voneinerley Art (res ejusdem speciei) z. E. Pferd für Pferd, Kleid für Kleid, eigenthümlich gegen einander geben. In rebus diversæ speciei, wie auch in Geld, und andern rebus fungilibus, oder wo es nicht um das Eigen- thum, sondern nur um ein anders Recht zu thun ist, hat keine permutatio proprie sic dicta, sondern nur contractus innominatus regularis, do ut des, Platz.

§. 4.

contractu
æstima-
torio,

Uebergiebt einer dem andern (a) eine Sache in gewissen Anschlag, und mit dem Be- ding, solche zu verhandeln, sofort in natura, vel pretio, wie sie angeschlagen worden ist, wiederum zu restituiren, so heißt es contra- ctus æstimatorius, vulgo der Dantlercon- tract, welcher (b) sich von dem Kauf durch
die

die Wahl, welche emptori auf obige Weise nicht zusteht, a mandato & locatione aber durch das Eigenthum der Sache, welches hier transferirt wird, distinguirt. Daraus folgt (c) von selbst, daß wann die Sache zu Grund gehet, der Empfänger den Schaden per regulam, res perit suo domino, zu tragen, und den bestimmten Werth nichtsdestoweniger zu erstatten habe, quia debitor in obligatione alternativa per interitum unius non liberatur a præstatione alterius. Die Klage (d) ex hoc contractu hat einen besondern Namen, und heißt æstimatoria.

§. 5.

Spiel heißt der Vertrag (a) Kraft dessen der Spiel. aufgesetzte Gewinn demjenigen zugeht, der das Spiel der Abrede oder sonst üblichen Spielregel nach gewinnt. Kunst- (b) oder vermischte Spiele sind weder auf Borg, noch baar Geld verboten, so ferne es nur redlich und mit gebührender Masse dabey zugehet. Bey blossen Glücksspielen (c) kann nicht nur das auf Borg Gewonnene nicht gefodert, sondern auch das Bezahlte wiederum zurück begehret werden, der Strafe zu geschweigen, welche auf die Spieler und Unterschleifgeber in Cod. geschlagen ist. Von simulirten Spielschulden, oder da fremdes Geld verspielet wird, siehe ibid.

§. 6.

Wettun- **Wettung, Poos, Glückshäfen und Lotterien,**
gen, sind lauter Gattungen von Spiel, und zwar
Glückshä- die **Wettung (a)** oder **Sponsio** ist eine Con-
fen, Lotte- **vention** über die **Wahrheit** oder den **Ausgang**
rien und **einer Sache**, dergestalt, daß **derjenige**, dessen
Poos. **Meinung** damit übereinstimmt, einen gewis-
 sen Gewinn haben soll, welches auch unver-
 botten ist, so weit weder über ungebührliche
 Dinge, noch mit Uebermaaß gewettet wird.
 Das **Poos (b)** ist eine Handlung, wodurch man
 die Entscheidung oder **Wahrheit** der Sache,
 welche man auf andere Art nicht ausmachen
 will oder kann, einem ungewissen Ausschlag
 überläßt. **Glückshäfen (c)** und **Lotterien** dif-
 feriren nur in modo, und kommen darinn
 überein, daß **derjenige**, welcher den **Glücks-**
topf oder **Lotterie** hält, den **Auslegern** vor das
 was ihre aufgehobene **Zetteln** oder **Billets** an-
 zeigen, obligirt ist.

§. 7.

Wechsel **Der sogenannte kleine Wechsel (a)** welcher
 oder **cam-** nur in dem **Geldumsatz** bestehet, ist **effective**
hium. ein blosser **Tausch** oder **contractus innomina-**
tus. Der **trassirte Wechsel (b)** heißt, da ei-
 ner dem andern **baar Geld** mit oder ohne
lagio giebt, oder sich sonst mit **selben** versteht,
 daß

daß er ihm oder jemand andern benannten inner gewissen Zeit eben so viel durch seinen Freund erlegen läßt, und zu dem Ende einen oder mehr Wechsel- und Avisobrief aushändiget. Das strenge (c) und privilegirte Wechselrecht, Kraft dessen man in Wechselschulden weit geschwinder und gegen Säumige gleich mit persönlichen Arrest verfähret, ist in hiesigen Landen noch nicht eingeführt, sondern man verfähret in dergleichen Schulden und Handlungen nach den principiis juris communis.

§. 8.

Pacta successoria, dotalia, fideicommissa, ^{Andere} donationes & parentum inter liberos ^{unbenannte} divisiones, so weit alle diese Dinge per actum ^{te con-} ^{ventio-} ^{nes.} inter vivos geschehen, wie auch der Lehencontract.

Hypothekverschreibungen, Vergleich, und all andere pacta & conventiones, welche nicht de genere nominatorum sind, gehören ebenfalls anher, weil der Unterschied, welchen jus romanum inter pacta nuda, legitima, vestita, adjecta & contractus innominatos macht, Jure germanico & statutorio völlig cessirt.

CAPUT XIII.

§. 1.

Von qua-
si contra-
ctibus

Quasi contractus unterscheiden sich a veris darin, daß diese auf wahrer und wirklicher, jene auf eingebildeter und a lege selbstsupplirter Einwilligung beruhen. Unter die quasi contractus rechnet man aber negotiorum gestionem, communionem und andere hernach benannte Handlungen.

§. 2.

und zwar
de nego-
tiorum
gestione.

Negotiorum gestio heißt, (a) wenn man ein fremd und außsergerichtliches Geschäft nicht aus Schuldigkeit, sondern freywillig, und zwar ohne des Principalen Befehl und Vorwissen, jedoch demselben zum Besten auf sich nimmt. Das Geschäfte (b) nun, welches negotiorum gestor einmal auf sich genommen hat, muß er auch mit gebührendem Fleiße ausführen, alles, was er deswegen an sich gebracht hat, principali restituiren, auch dolum & culpam latam vel levem, zuweilen aber gar levissimam & casum prästiren. Dagegen (c) wird er a principali vor alle Schäden und Kosten indemnifirt. Actio negotiorum (d) directa und contraria hat um all obiges gegen einander statt.

§. 3.

§. 3.

Communio und societas sind zweyerley, Communio, jene kann auch ohne Wissen und Willen der Theilhaber in re communi, z. E. inter collegatarios, condonatarios, entstehen, und ad quasi contractum Anlaß geben, wann einer aus den Theilhabern rem communem administrirt, dann dadurch macht er sich den andern, und diese hinc wiederum ihm ad præstandum præstanda obligat. Mit der actione communi dividundo, welche aus diesem quasi contractu entspringt, hat es fast die Bewandtnuß wie mit der act. fam. hercisc. Durch diese werden nur res hæreditariæ, durch jene aber res singulares vertheilt. Wie sich aber die Theilhaber unter sich zu verhalten haben, so lang sie in communione beyfassen sind, siehe oben de condominio P. 2. C. 2. §. 16.

§. 4.

Was bey oberschwebender grosser Schiffbruchs: Lege
 gefahr (a) von der Ladung oder andern auf dem Rhodia,
 Schiffe befindlichen Sachen aus Noth zur Rettung der übrigen ausgeworfen wird, das muß auch von diesen letzten mittels proportionirlicher Beitrags ex lege Rhodia wiederum vergütet werden, welches auch argumento legis in all andern, nicht seines eignen, sondern gemeinschafts

schastlichen Bestens wegen erlittnen Schäden statt hat, idque ex duplici regula æquitatis naturalis: omnium contributione sarcendum esse, quod pro omnibus impensum est, ac neminem cum damno alterius locupletari debere.

§. 5. 6.

Solutione Was man nur aus Irrthum und vermeintlicher Schuldigkeit (a) indirecte bezahlt, oder giebt, das kann conditione indebiti wiederum zurücke gefodert werden. Wobey der Kläger drey Stücke, und zwar indebitum, solutionem & errorem zu beweisen hat. Wer nicht ex errore sondern wissentlich (b) bezahlt, der kann nicht klagen, per regulam: cuius per errorem dati repetitio, illius consulto dati donatio est. Wer noch nicht (c) wirklich bezahlt oder gegeben, sondern nur indebite versprochen hat, der kann zwar nicht agiren, wohl aber excipiren, ohne Unterschied inter errorem vel scientiam, quia facilius jura dant exceptionem, quam actionem. Im übrigen (d) supponirt man auch jure saltem statutorio indebitum simplex, welches nämlich weder in obligatione civili noch naturali einen Grund hat. Wer die falsche causam (e) debendi zu beweisen habe, siehe ibid. in Cod.

§. 7.

§. 7.

Was um einer künftigen, ehrbar, und be-^{Datione} nannt oder sonst bekannter Ursache wegen würl:^{ob cau-} lich übergeben wird, das kann per condi-^{sam,} tionem causa data, causa non secuta wieder-
rum zurück gefodert werden, wann die causa
nur darum unterbleibt, weil der Empfänger
nicht gewollt hat. Wie aber, wann er nicht
gekonnt hat, vide in Cod.

§. 8.

Ist die Ursache, wegen welcher man etwas ^{& quidem} giebt, schändlich und unehrbar (a) und zwar ^{turpem} auf beiden Seiten, wie z. E. bey dem Hu-^{causam,} renlohn, so ist die Sache wenigst Jure statuta-
rio confiscabel, und hat der römische Rechtsfatz,
meretrix turpiter facit, non turpiter acci-
pit, nicht mehr Platz. Ist nur der Geber (b)
allein in causa turpi, so kann er nicht klagen,
quia propriam turpitudinem allegans non
auditur. Solchemnach hat condictio ob tur-
pem causam nur noch in casu Platz, wann ac-
cipiens allein in turpi causa versirt. Der
Druckfehler, welcher in dem Text allhier mit
Verkehrung des Gebers und Empfängers be-
gangen worden, wurde zwar auch in den notis
ex inadvertentia übergangen, leuchtet aber je-
derman ex ratione in casu tertio apposita von
selbst gleich in die Augen.

§. 9.

§. 9.

sine causa, Sachen, welche von andern oder von uns selbst ohne Ursache in fremde Hände kommen, können wir auch *per conditionem sine causa* wieder zurück fordern, es seye die *causa* gleich Anfangs *nulla vel injusta* gewesen, oder nicht erfolgt, oder habe wenigst wieder aufgehört.

§. 10.

receptione in navim, cautionam, stabulum, Vor das, was in öffentliche Wirthshäuser, oder Stallungen, und auf das Schiff gebracht wird, hat auch der Wirth: Stall: oder Schiff: meister, ohne Unterschied, ob er es selbst oder durch seine Leute eingenommen hat, und zwar sogar *ex culpa levissima* zu haften, es heißt auch diese Klage *actio ex recepto*.

§. 11. 12.

litis contestatione, tutelæ administratione, & hæreditatis aditione. Durch die Kriegsbevestigung (a) wird interlitigantes quasi contrahirt, um dem, was Recht und Urtheil giebt, nachzukommen, woraus *actio rei judicatæ* entspringt. Mittels der Vormundschafts: Verwalt: und Erbschaftsantrettung (b) wird ebenfalls, und zwar durch die erste zwischen dem Vormund und Pupillen, durch die andere zwischen dem hærede, dann *legata-*

gataris und fideicommissariis quasi contra-
hirt.

CAPUT XIV.

§. 1. 2. 3.

Die Bezahlung begreift (a) in sensu lato alle ^{De modis tollendi obligationem in sich,} modos tollendi obligationem in sich, ^{obligationem,} in sensu stricto aber bedeutet sie nur die Ent- ^{und zwar} richtung einer Schuld in natura. Sie ist spe- ^{de solu-} cies (b) alienationis, wodurch dominium ^{tionem.} rei solutæ transferirt wird. Wer demnach pro- prio nomine bezahlen will, der muß liberam rerum administrationem cum facultate alie- nandi haben. Für andere (c) gehet es nur tuto- rio, administratorio, vel mandatario nomine an. Ein dritter (d) kann zwar für den Schuld- ner ad effectum liberationis bezahlen, ob er aber auch den Regreß an ihm habe, ist in Cod. distinctive decidirt.

§. 4. 5.

Derjenige welcher bezahlt wird (a) muß entwe- ^{Wenn} der selbst creditor seyn, oder wenigst denselben ^{man bezah-} ex dispositione legis vel hominis z. E. von ^{len könne.} Amts- Anwald- Erb- oder Vormundschaft we- gen zu vertreten haben. Hiernächst (b) muß auch der, welcher die Bezahlung für sich einneh- ^{men}

men will, frey und ungesperrte Hand in Verwaltung seiner Güter haben. Was für ein mandatum (c) hierzu erforderlich sey, und ob man auch nunciis, cessionariis, aut solutionis causa adjectis mit Bestand und Sicherheit zahlen könne, siehe in Cod. & not.

§. 6. 7. 8.

Was bezahlt werden muß.

Regulariter muß (a) das nämliche, was man schuldig ist, und zwar ganz, auch mit eignen, nicht mit fremden Mitteln bezahlet werden. Eins für das andere (b) ist also creditor anzunehmen nicht schuldig, es sey dann das nämliche nicht mehr zu haben, oder in stipulatione faciendi, obligatione alternativa, datione in solutum aut debitis pecuniariis. Die Bezahlung in Schiedmünzen darf nicht über 25. fl. betragen, und bey Münzveränderungen siehet man circa valorem monetæ ad tempus solutionis. Stück- oder Abschlagszahlungen (c) gehen nur an, wann es so pactirt ist, und mehr andern in Cod. specificirten Fällen.

§. 9. 10.

Zeit und Ort der Bezahlung

Die Bezahlung muß (a) in recht: bequem: und gelegener Zeit geschehen. Vor Ablauf der bestimmten Zeit kann zwar debitor, dem sie zum Besten bestimmt ist, die Zahlung anticipiren, creditor aber solche nicht fodern. Circa locum

locum (b) solutionis hat man sich zusehrst nach den pactis zu richten, bey Ermanglung deren in loco, wo creditor domicilium hat, zu bezahlen. Ueberhaupt (c) muß locus solutionis sicher, bequem und gelegen seyn. Bey differenten (d) Werth, Maas oder Gewicht wird vorzüglich ad locum contractus gesehen.

§. II.

Dominium rei solutæ auf Seiten des cre- ^{Wirkung}
ditoris (a) und die Erlöschung der Obligation ^{derselben,}
auf Seiten des debitoris sind die effectus solutionis. Der letzte kann (b) Zug für Zug nicht nur eine Quittung, sondern auch seinen Schuldschein wieder zurück, oder wann solcher verlohren ist, einen Revers oder Mortificationschein begehren.

§. 12. 13. 14.

Solutio ist facti (a) muß also durch Quitt- und Bes-
tungen, Zeugen, Muthmassungen und andere weis-
Probemittel dargethan seyn. Von der Pres-
sumtion (b) welche aus der Cassation oder Zur-
rückgabe des Schuldscheins, Annahme der jün-
gern Zinsen, Giltten oder Zahlungsfristen, lan-
gen Stillschweigen, und mehr dergleichen Um-
ständen erwachsen, siehe in Cod. & not. In
dubio (c) was für eine aus mehr unterschiedli-
chen Schulden bezahlt worden sey, ist die Ver-
muthung

muthung regulariter mehr pro liquidis als illiquidis, mehr pro usuris als sorte, mehr für die beschwerlich als leichtere, mehr für die ältere als jüngere. Omnibus paribus hält man dafür, es sey die Zahlung ab jeder Post pro rata geschehen.

§. 15. 16.

Wenn offer- rirt und recusirter Bezahlung Nimmt creditor die Zahlung (a) nicht an, so kann debitor solche bey seiner oder des creditoris ordentlicher Obrigkeit thun, welches depositum Juris genannt wird, und so viele Wirkung als die Ordinarizahlung selbst thut, soferne es nur mit dem actu oblationis, ob- signationis, depositionis legaliter und nach Vorschrift des Codicis zugehet, weswegen auch rathsam ist, diesen dreysachen actum co- ram judice creditoris zu verrichten. Obla- tio verbalis (b) seu minus solennis thut quo ad immobilia, incorporalia, und so viel das Vieh betrifft, eben die Wirkung als obgedachte depositio realis. In Geld und andern Mobilien aber macht sie mehr nicht, als daß debitor nicht mehr in mora solvendi, son- dern creditor in mora accipiendi sey.

CAPUT XV.

§. 1.

Nach der Bezahlung folgen nun auch die übrige De com-
pensatio-
ne.
 modi tollendi obligationem und zwar
 compensatio, (a) welche im engen Verstande die
 Art und Weise bedeutet, reciprocirliche Schul-
 den inter eosdem debitores & creditores
 mittelst der Abrechnung gegen einander aufzuhe-
 ben. Sie supponirt also ein (b) debitum mutuum,
 speciali jure non exceptum, nec alienum,
 sed proprium, certum & liquidum, purum
 & absolutum, nec non genericum & qui-
 dem ejusdem generis ac qualitatis. Unter
 die debita (c) specialiter excepta gehören die
 ex spolio, deposito, und so viel die Strafe be-
 trifft, ex delicto, wie auch debita fiscalia vel
 publica inter diversas stationes. Mittelst der
 Compensation (d) werden debita ipso jure ge-
 gen einander aufgehoben, per regulam, idem
 est solvere ac compensare.

§. 2.

Die Retention, da (a) dasjenige, was man Retentio-
ne.
 von debitoris Sachen in Händen hat, nur so
 lange aufbehalten wird, bis man von ihm be-
 friedigt ist, hat zwar mit der Compensation vie-

S

le

le Aehnlichkeit, dienet aber gleichwohl nicht zur Aufheb: sondern Sicherstellung des debiti, und hat auch um debita (b) non connexa & adhuc illiquida, dummodo verisimilia Plaz, ex principio, melius est retinere, quam petere. Man supponirt dabey (c) ex parte retinentis possessionem rei retentæ vel saltem detentionem nullo vitio affectam.

§. 3.

Confusio-
ne.

Kommen Jura correlata in einer Person zusammen, wie es sowohl in juribus personalibus als realibus per successionem öfter geschieht, so wird Jus & obligatio per confusionem aufgehoben, quia nemo potest esse suimetipsum debitor & creditor. Die Absätze siehe in Cod.

§. 4. 5. 6.

Novatio-
ne, dele-
gatione,
exprom-
issione.

Wann die Schuld in modo vel causa debendi (a) inter eundem creditorem & debitorem solchergestalt abgeändert wird, daß sie völlig erlöscht und eine ganz andere Schuld hieraus erwachset, so heist es novatio in specie sic dicta, kommt aber eine dritte Person entzwischen, und wird statt des vorigen ein anderer debitor mit allseitiger Einwilligung substituirt, so wird es delegatio, oder da es invito vel absente debitore geschieht, expromissio genannt.

Nova-

Novatio vel delegatio (b) tacita hat wenigst Jure statutorio keinen Bestand, sondern es muß expresse geschehen. Delegatio (c) erfordert auch allemal drey Personen, nämlich einen creditorem und zwey debitore. Jener heißt delegatarius, von diesen beyden aber einer debitor delegans, und der andere debitor delegatus.

§. 7.

Von der Delegation oder Ueberweisung ist *Assignatione* (a) oder Anweisung, da nämlich debitor creditori bey einem Dritten die Bezahlung anweist, unterschieden, dann obschon auch hier drey Personen, nämlich debitor assignans, creditor assignatarius und tertius assignatus concurriren, so wird doch Assignant so lange nicht liberirt, bis creditor assignatarius von assignato bezahlt ist, indem das Sprüchwort sagt, Anweisung ist keine Zahlung, wohingegen delegans mittelst der Delegation liberirt ist, es mag gleich delegatarius à delegato bezahlt seyn oder nicht. Nebstdeme müssen in delegatione alle drey verstanden seyn, wohingegen in assignatione consensus assignati eben nicht nöthig ist.

§. 8. 9.

Acceptilatio (a) geschah zwar bey den Rö: Acceptilationem nur per stipulationem solennem, heut latione, zu Tage aber per pactum de non petendo pacto de non petendo

tendo aut welches den nämlichen Effect thut, und wird auch
 satisfactio- acceptilatio mit der Remission und Liberation
 ne. nunmehr pro synonymis geachtet Satisfactio (b) begreift in weitschichtigen Verstand alle modos tollendi obligationem, im engen aber jene allein, da sich debitor auf andere Maas, als in der Obligation enthalten ist, befriedigen läßt.

§. 10.

Renunciatio-
 reservatione,
 protestatione.

Renunciatio (a) gehört ebenfalls unter die modos tollendi obligationem, dann das Jus, dessen man sich begiebt, ist das correlatum obligationis, folglich fällt eines mit dem andern weg. Von den Erbverzichten insonderheit siehe oben P. 3. C. II. §. 2. &c. Der Renunciatio stehet die Reservatio (b) und Protestatio entgegen. Durch jene gehet das Recht verlohren, durch diese wird es salvirt, oder erhalten, sofern sie nur re adhuc integra geschiehet und nicht facto proprio contraria ist. Hæc enim nil operatur.

§. 11.

Mutuo
 dissensu,
 contraventione
 aut im-
 plemento
 non fe-
 cuto.

Der Knopf, welcher mutuo consensu gemacht worden ist, (a) löset sich auch mutuo dissensu wiederum auf. Per regulam, res eodem modo dissolvi, quo colligantur. Mittelst der Contravention, (b) welche ein Theil zu
 Schutz

Schulden bringet, wird der andere Theil seiner Obligation nicht entbunden, dann das Sprüchwort, frangenti fidem fides frangatur eidem gehet Jure saltem civili nicht an, sondern es folgt nichts anderst, als actio ad implementum, oder exceptio implementi non secuti daraus.

§. 12.

Durch den völligen Untergang (a) der Sache wird man der Obligation nur entbunden, wann jener *citra culpam vel dolum debitoris* sich ergibt. Durch die Veränderung der Sache (b) fällt die Obligation nicht so leicht weg, dann ob schon selbige *clausulam rebus sic stantibus* allezeit stillschweigend in sich hält, so legt man doch selber auffer den in Cod bemerkten drey requisitis keine Kraft und Wirkung bey.

Interitu
vel muta-
tione rei.

§. 13.

Da *restitutio* alles im vorigen Stande stellt, so hebt sie auch die Obligation auf. Wie aber solche so wohl bey Minderjährigen als andern *quo ad judicialia & extrajudicialia* noch statt habe, kommt anderwärts vor.

Restitu-
tione in
integrum

§. 14.

Der Tod, die Zeit und Verjährung, *capitis diminutio*, und wann zwey *causæ lucrativæ*

Von dem
übrigen
modis

tollendi
obligatio-
nem und
was ge-
neraliter
dabey zu
merken.

zusammen kommen, werden (a) mit mehr andern auch noch anhero gerechnet. Generaliter ist bey diesen und all obigen zu merken, (b) daß die einmal erloschene Obligation nicht wieder reviviscire, daß kein Unterschied mehr seye, ob sie ipso Jure oder ope exceptionis aufgehoben werde. Daß endlich mit der Hauptobligation regulariter auch alle accessoria, z. E. Pfand, und Bürgschaften mit wegfallen per regulam: *Corruente principali corrui accessorium.*

CAPUT XVI.

§. 1.

Von Ver-
brechen.

Auf die Obligation ex contractu folgt die ex delicto (a) worunter man nichts anderst als ein factum verstehet, welches gegen Gesetz und Verbot aus freyen Muth und Willen verübt wird. Man theilet die delicta (b) in vera vel quasi, publica & privata, secularia, ecclesiastica, militaria und so weiter ein. Vera vel quasi sind sie, je nachdem solche auf einem dolo oder culpa beruhen. Unter publicis sind heut zu Tage nur die criminalia oder Malefiz- und Fraissfälle, unter privatis hingegen die civil und niedergerichtliche Verbrechen, vulgo Frevel, verstanden. Von den ersten wird in Cod. crim. Von den andern aber hier gehandelt.

§. 2.

§. 2. 3. 4.

Ex delicto macht man sich auf doppelte Weise obligat, (a) erstens der Obrigkeit zur Strafe, und der actione poenali & persecutoria ex delicto. zweitens dem beleidigten Theile zur Restitution, Indemnification, Satisfaction. Aus jener Obligation entspringt actio poenalis, aus dieser persecutoria. Beyde gehen ad diversum finem, hebt also eine die andere nicht auf. Wem, und gegen wen nun actio poenalis (b) zustehet, wo und wie sie verhandelt werde, auch was circa modum poenae, sonderbar in Geldstrafen zu beobachten, und wie diese Klage wiederum cessire, siehe in Cod. & not.

§. 5.

Actio furti aut vi bonorum raptorum, Condi- ctione furtiva bey Raub und Diebstählen. welche nach römischen Rechte gegen Diebe und Räuber auf das duplum, triplum vel quadruplum gehet, ist wenigst hier zu Lande nicht mehr in usu. Wohl aber subsistirt condictio furtiva noch, welche damnificato pro restitutione & indemnificatione zustehet, wie auch rei vindicatio contra tertium rei furtivae possessorem.

§. 6.

Wegen zugesügter Beschädigung hat actio legis aquiliae (a) gegen Damnificanten statt, Actio legis aquiliae in damno mit dato.

mit er den Schaden erstatte, soferne solcher (b) nur wirklich und zwar dolo vel culpa lata, levi, aut levissima geschehen, und erweislich ist. In der Schätzung desselben (c) siehet man Jure hodierno nur auf die Zeit, da solcher geschehen ist. Wie der Schade (d) bey Feldfrüchten, oder in Verwund- und Entleibungen, item in delictis carnis geschätzt werde, siehe in Cod. Nebst der Schadenserfetzung greift auch pcena (e) civilis, oder nach Gestalt und Größe desselben wohl gar criminalis von Amtswegen Platz.

§ 7.

**Actio
noxali,
de pauperie,
vel
pactu &c.**

In Schäden, welche von dem Vieh oder seib-
eigenen Leuten zugefügt werden, (a) räumt das rö-
mische Recht gegen die Herrschaft des Viehes oder
Knechts actionem noxalem, und zwar in Vieh-
schäden actionem de pauperie, oder in Aetz-
und solchen Schäden, welche der Natur des
Thiers gemäß sind, actionem de actu, in all
übrigen Viehschäden aber, welche zugleich culpa
hominis veranlasset werden, z. E. Bey schäd-
lich- oder geketzten Vieh, obbemeldte actionem
legis aquiliae ein. Da wir heut zu Tage keine
Leibeigene (b) in sensu juris romani haben, so
cessirt actio noxalis in diesem Stück, wohl hin-
gegen ist actio de pauperie, oder welches nun-
mehr einerley ist, actio de actu noch so weit
in

in usu, daß der Herr des Viehes entweder den Schaden erstatten, oder das Vieh noxæ geben, id est, für den Schaden in solutum überlassen muß. Ist er aber in culpa, und wird act. leg. aquil. hierum convenirt, hat er obige Wahl nicht, sondern muß den Schaden simpliciter ersetzen.

§. 8.

Wer an einem Ort, wo freye passage ist, im Vorbengehen von einem Haus begossen, oder geworfen wird, der kann den Hausherrn (a) um den dadurch erlittenen Schaden actione de effuso vel dejecto,posito vel suspenso belangen. An verrufen: oder mit den gewöhnlichen Banzeichen versehenen Orten hat sich der Geworfene den Schaden selbst bezumessen, und hat die Klage nicht statt. Falls sich auch (b) damnificatus an deicientem vel effudentem bereits selbst gehalten, und selbigen, wie es ihm allerwegen freystehet, act. leg. aquil. belangt hat, cessirt obige Klage gegen den Hausherrn ebenfalls. Actio de suspenso velposito (c) hat gegen jenen, welcher an offenen freyen Orten etwas gefährlicher Weise aufhenkt oder aufstellt, der Strafe willen statt.

§. 9.

Damnum futurum (a) & imminens wird Nunciantheils per nunciationem novi operis, theils tione novi operis. act.

act. damn. inf. & aq. pluv. arcend. abgewendet, melius enim est intacta jura servare, quam post vulneratam causam remedium quærere. So viel die nunc. nov. oper. belangt (b) bestehet solche in dem Verbot, wodurch ein präjudicialer Bau, welcher noch nicht vollendet, sondern erst angefangen ist, niedergelegt wird, dann so bald das Verbot einmal legaliter geschehen ist, muß mit dem Bau bis zu Ausmachung der präjudicialen Frage, ob solcher von Rechtswegen statt habe, ingehalten oder das weitere Bauwerk von dem Bauherrn wiederum abgethan, und alles in pristinum statum, wie es tempore nunciationis gewesen ist, auf seine eigne Kosten hergestellt werden. Jure communi kann nunciatio zwar extrajudicialiter so wohl mit Worten als Werken, Jure statutorio aber nur judicialiter von der ordentlichen Obrigkeit, und zwar dem Bauherrn selbst, oder in seiner Abwesenheit den Bauleuten geschehen.

§. 10.

Actio
damni
infecti.

Actio damni infecti heist die Klage, da wir begehren, man soll unsern Nachbarn (a) anhalten, daß er sein haufälliges Haus reparire, oder vor allen daraus erfolgenden Schaden Caution leiste. Thut er weder eines, noch anderes, so wird Kläger Jure romano zwar immitirt, Jure hodierno aber läßt die Obrigkeit den

den Baufall schätzen und wenden, oder das Haus quanti plurimi verkaufen, und die nöthige Reparation durch den Käufer verfügen. Ex argumento legis (b) greift dieses auch in andern dergleichen besorglichen Schäden Platz.

§. II.

Wann ein neuer Damm angelegt, und das schädliche Regenwasser dadurch auf andere Grün-^{Aquæ pluviæ arcendæ.}de getrieben wird, so hat actio (a) aquæ pluviæ arcendæ dagegen statt, damit der Damm auf Kosten desjenigen, der solchen angelegt hat, wiederum abgestellt, und der allschon daraus erfolgte Schade gut gemacht werde, welches sich ex argumento legis (b) auch auf andere Wasserwerke und Beschlächt extendirt, wann dergleichen etwann in flumine publico eigenmächtiger Weise, oder in privato nicht so viel zu Bewahrung seines Gestattes, als einem andern zu Schaden angelegt werden. Ob und wie weit man aber den Wassereinbruch zu wenden, oder wider Willen hierzu zu concurriren habe, siehe in Cod. & not.

§. 12.

Actio de publicanis (a) nach welcher der Zollner das, was er zu viel eingenommen hat, in duplo vel quadruplo restituiren muß, ist ^{Actio de publicanis, vetigalibus & commissis.} zwar juris romani, aber nicht hodierni, sondern

den es werden so wohl diese als andere Amtsercessen an dem Zollner *pcena extraordinaria & arbitria* bestraft, so weit sie nicht in ein anders benanntes crimen einschlagen. *Actio de commissis* (b) heist die Klage, welche auf die Confiscation des zollbaren Guts wegen begangener Mauthdefraudation gestellt wird. Sie supponirt allezeit *dolum*. Ob *culpam* wird man zwar in doppelte Zollgebühr oder andere willkührliche Strafe, nicht aber in *confiscationem* condemnirt. Was zu Vermeidung deren ein jeder Zoll- oder Mauthgast (c) in hiesigen Landen zu beobachten habe, das giebt die Mauth- und Accisordnung von An 1765. wovon der Inhalt in not. ad Cod. nur en gros und nach den Rubriken angeführet wird.

CAPUT XVII.

§. 1. 2.

Von der
Schmach
oder inju-
ria.

Injuria (a) bedeutet in sensu lato alles Unrecht, in stricto aber das Verbrechen, da jemand an seiner Ehr und guten Namen geflißner Weise angegriffen wird, welches sowohl mit Worten als Werken zu geschehen, und eben daher injuria in verbalem & realem getheilt zu werden pflegt.

§. 3.

§. 3.

Leute, welche weder doli, noch culpæ capa- Wer injus
 ces sind, hat man (a) einer injuri zwar wohl richten oder
 passive, nicht aber active für fähig zu schätzen. injurirt
 Das Sprüchwort, volenti non fit injuria, werden
 versteht (b) sich nur von Sachen, welche in sei- können.
 ner Macht stehen, und ist im übrigen (c) einer-
 ley, ob man an selbst eigner Person directe &
 immediate, oder an den Seinigen indirecte
 und mediate beschimpft wird.

§. 4.

Das wesentliche Stück, ohne welchen man eine Von dem
 injuri weder begehen, noch begreifen kann (a) animo in-
 ist animus injuriandi, und zwar directus oder juriandi.
 indirectus, je nachdem die Beschimpfung unser
 Hauptzweck, oder nur von dem was wir thun,
 eine nothwendige Folgerung ist. In indifferenten
 Sachen wird solcher nicht präsumirt, wohl aber
 in Sachen, welche schon an sich schimpflich sind,
 z. E. das Schelmen schelten, oder Maulschellen.
 Wie weit selbiger (c) bey der Geistlichkeit, Obri-
 gkeit, Advocaten und Schriftstellern, oder jenen,
 welche ihren authorem nennen, oder die Prob
 machen, und mehr andern präsumirt werden, siehe
 in Cod. & not.

§. 5.

§. 5.

Von der
actione
injuria-
rum.

Actio injuriarum ist pœnalis oder persecutoria. Diese zielt auf die Strafe, welche nicht nur civilis, sondern auch in injuriis atrocibus malefizisch ist. Diese hingegen gehet auf des Klägers privat interesse, und ist entweder recantatoria, oder æstimatoria juxta §. seq. 6. 7. all diese actiones concurriren nicht nur elective, sondern auch cumulative, so das eine die andere nicht aufhebt. In Realinjurien kommt actio legis aquilæ wegen der Kosten und Schäden hinzu.

§. 6.

Æstima-
toria, &
recanta-
toria.

Actio injuriarum æstimatoria (a) wird genannt, wann Kläger die Schmach schätzt, und den Werth verlangt. Es wird zwar derselbe allzeit eidlich betheurt, dem ungeacht kann die Obrigkeit die Uebermaas moderiren. Actio ad palinodiam (b) seu recantatoria gehet auf den Widerruf, welcher jedoch nur in injuriis verbalibus statt hat. Reales werden nicht widerrufen, sondern abgebetten, und dieses geschieht auch auf dem Fall, da man jemand seine Leibs, oder Gemüthsmängel, oder wahrhafteste Schandthaten animo injurandi vorwirft. Bequemt sich (c) condemnatus ad revocationem vel deprecationem nicht, so hält man

man ihn durch Gefängniß und schmale Kost hierzu an, oder läßt solche endlich statt seiner durch den Scharfrichter oder Schergen verrichten (d) sowohl in act. æstim. als recantatoria hält die Sentenz gemeiniglich clausulam, salvo honore, in sich.

§. 8. 9.

Injuria ist facti, muß also von dem Klä: Beweis ger bewiesen werden, welches sowohl per te bey der Injuriens klage. tes als andere Probsmittel geschehen kann. In was für Umständen man denselben auf seine sichtige Wunden schwören lasse, siehe in Cod.

§. 10 bis 17.

Die Injuriensklage wird (a) durch den Tod Wie selbst des Injurianten oder Injurirten, durch aus: gewieder drücklich oder stillschweigende Vergebung, und aufgehoben werde. Reconciliation, Verjährung, Declaration, Concurs, Landesfürstlichen Nachspruch, oder auch von der Obrigkeit ex officio aufgehoben. So viel die Verjährung (b) insonderheit betrifft läßt unser Jus statutarium præscriptionem annalem nur quo ad injurias verbales zu. Die Declaration (c) oder Ehrensinceration dienet statt des Widerrufs nur bey adelichen oder andern ansehnlichen Personen. Concurfus (d) hebt die Schmachklage nur in Ansehung derjenige gen

gen auf, welche indirecte beschimpft sind, wann directi injuriati selbst klagen. Das obrigkeitliche Amt (e) aber macht nur in geringern Injurien, oder wo das factum sehr unlauter ist, einen Strich durch die Klage.

§. 18.

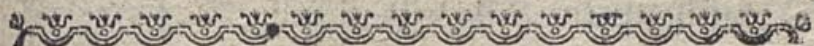
Retorsio
injuriæ.

Injurie verbales (a) können retorquirt werden, soferne solches nur legaliter geschieht. Die bloße Lügenstrafung ist wenigst Jure statuario keine Retorsion, sondern die nämliche injuri muß man wiederum zurück schieben. Mehr: Minder: oder etwas anders darf nicht retorquirt werden. Bey Injurien, welche man jemand in Gegenwart zufügt, leidet Retorsio keinen Verschub, sondern muß gleich auf der Stell, in der Abwesenheit aber längst inner Monat Zeit à die notitiæ geschehen. Effectus retorsionis ist, daß die Schmachklage dadurch aufgehoben wird, und die retorquirte injurie so lange auf injurianten liegen bleibt, bis er die angeworsen: und zurückgeschobene Schandthat darthut. Excessivæ retorsiones thun obige Wirkung nicht, sondern werden vielmehr pro injuria nova & reciproca geachtet. Retorsio retorsionis ist auch niemals erlaubt.

§. 19.

Was ein Pasquill oder libellus famosus
Von Pasquillen sey, siehe Cod. crim. P. I. C. 8. §. II.
Die

Die Retorsion hat hierinn nicht Platz, wohl ^{und libel-}
aber, wann der author ausfindig gemacht wird, ^{lis famo-}
actio æstimatoria & recantatoria. Den öf-
fentlichen Verruf, welcher der Pasquillen
halber ergangen ist, siehe in
not. ad Cod.



Fünfter Theil.

CAPUT XVIII.

§. 1. 2.

Lehen hat zwar unterschiedliche Bedeutung. Von Lehen
Hier ist die Rede nur von solchen Lehen: ^{oder feu-}
gütern, welche mit dem dominio utili gegen ^{dis.}
besondere Treuleistung jemand verliehen sind, zu
Latein, feudis. Von dem allodio, welches
feudo entgegen gesetzt wird, und andern affini-
bus feudi, siehe unten §. 62.

§. 3. 4. 5.

Feudum equestre (a) vel nobile, oder ^{Eintheil-}
Ritterlehen wird von dem hievon zu leistenden ^{lung der-}
Ritterdienst, burfaticum oder Beutellehen hinge- ^{selben in}
gen von der bey jeder Renovation zu verrei- ^{equestria,}
chender Geldprästation also genannt, und ist ^{& burfa-}
hier zu Lande kein Lehen, welches nicht zu ei- ^{tica, nova}
^{& anti-}
^{qua, hæ-}
^{reditaria}
ner